

setz) vom 5. 8. 1974 grundlegende Neuerungen gebracht hat, die wie kein anderes Gesetz die große Mehrheit unseres Volkes berühren.

Einer der Schwerpunkte der Einkommensteuerreform ist die Reform des Familienlastenausgleichs. Die wirtschaftliche Belastung, die durch den Unterhalt der Kinder entsteht, wurde bis zum 1. 1. 1975 in vielfältiger Weise durch den Gesetzgeber berücksichtigt — durch Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG), durch Kinderfreibeträge, Kinderzulagen und Kinderzuschläge. Dieses — unsystematische — Nebeneinander der verschiedenen staatlichen Leistungen war vor allem deshalb unbefriedigend, weil es sich als Benachteiligung einkommensschwacher und kinderreicher junger Familien auswirkte. Die steuerlichen Freibeträge konnten bei geringem Einkommen und/oder größerer Kinderzahl nicht in vollem Umfang ausgeschöpft werden. Darüberhinaus war die tatsächliche Steuerentlastung wegen des Abzugs der Freibeträge von der steuerlichen Bemessungsgrundlage je nach der Höhe des zu versteuernden Einkommens sehr unterschiedlich. An die Stelle dieser verschiedenen Förderungsmaßnahmen trat ab 1. 1. 1975 ein für alle Berechtigten in derselben Höhe geltendes Kindergeld nach dem BKGG, das als Ersatz für den weggefallenen Kinderfreibetrag gezahlt wird*).

Leider knüpft das EStG bezüglich des Kinderbegriffs nicht an die Regelungen des BKGG an, sondern gibt in § 32 Abs. 4 bis 7 EStG eine eigenständige Definition, die in allen Fällen anzuwenden ist, in denen einkommensteuerlich oder prämienrechtlich Begünstigungen für Kinder gewährt werden. Über das frühere Recht hinausgehend, gehören nunmehr zu den Kindern alle leiblichen Kinder; das sind die ehelichen Kinder, für ehelich erklärte Kinder und die nichtehelichen Kinder. Abweichend vom früheren Recht besteht also nunmehr ein Kindschaftsverhältnis auch zum Vater eines unehelichen Kindes.

Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind stets zu berücksichtigen. Kinder, die älter als 18 Jahre, aber noch nicht 27 Jahre alt sind, werden dann berücksichtigt, wenn sie sich z. B. wegen ihrer Berufsausbildung nicht selbst unterhalten können. Neu ist, daß ein Kind auch dann zu berücksichtigen ist, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd erwerbsunfähig bleibt. Bis 1. 1. 1975 war Voraussetzung, daß der Steuerpflichtige das Kind unterhielt und die eigenen Einkünfte des Kindes nicht mehr als 7 200 DM im Jahr betragen. Dies ist ab 1. 1. 1975 nicht mehr erforderlich. Die eigenen Einkünfte des Kindes spielen keine Rolle mehr. Darüber hinaus können ab 1. 1. 1975 auch Kinder, die zu Beginn des Veranlagungszeitraums das 27. Lebensjahr überschritten haben, berücksichtigt werden, wenn sich die Berufsausbildung wegen Wohnortwechsels des Steuerpflichtigen oder wegen Studienplatzbeschränkung verlängert hat oder wenn das Kind dauernd erwerbsunfähig ist.

Bedeutende Änderungen und Neuerungen bringt das Einkommensteuerreformgesetz auch im Zusammenhang mit dem Altersfreibetrag von 720 DM, wenn der Steuer-

* Ausführlich dazu: Paulick, FamRZ 1975, 138 ff.

Herausgeber: Ltd.Reg.-Dir. Dr. Becker, Prof. res Dr. es Bosch, Brox, Dölle, Gaul, Habscheid, Mikat, D. Schwab, Richter Dr. Göppinger u. Prof. Johannsen, RA Dr. Roesen, Bundesmin. a. D. Dr. E. Schwarzhaup, SenPräs. Dr. Schwoerer. Schriftl.: Prof. Dr. F. W. Bosch, 53 Bonn-Bad Godesberg, Plittersdorfer Str. 130; für Rezensionen: Prof. Dr. D. Schwab, 84 Regensburg, Universität (Lehrstuhl für Bürgerliches Recht). Unverlangten Manuskripten, für die keine Haftung übernommen wird, ist Rückporto beizufügen. Beiträge werden nur unter der Voraussetzung angenommen, daß das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung übertragen wird. Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft von 56 Seiten. Bezugspreis: Einzelheft DM 11,50; bei Abonnement — im voraus zahlbar — vierteljährlich DM 28,50 zuzüglich Versandgebühren. Im Bezugspreis ist eine Mehrwertsteuer von 5,5% = DM 1,49 enthalten. Für Studenten, Referendare und Rechtspfleger-Anwärter vierteljährlich DM 17,90. Bestellungen sind an den Verlag, an das zuständige Postamt oder an eine Buchhandlung zu richten (Postscheckkonto 52 22-305 Hannover). Alle Rechte, auch die der Übersetzung, des Nachdrucks und der fotomechanischen Wiedergabe behält sich der Verlag vor. — Z. Z. ist die Anzeigenpreisliste vom 1. 1. 1974 gültig. Abbestellungen müssen 6 Wochen vor Quartalschluß beim Verlag vorliegen. Verlag und Anzeigenverwaltung: Verlag Ernst und Werner Gieseking, 4800 Bielefeld 13, Deckertstr. 30, Postfach 130 120, Ruf-Nr. (05 21) 1 46 74 — Druck: Ernst Gieseking, Bielefeld

pflichtige vor Beginn des Veranlagungsjahres das 64. Lebensjahr vollendet hat, und mit dem Haushaltsfreibetrag, den Personen erhalten, die nicht nach dem Splitting-Tarif besteuert und auch nicht nach § 26 a EStG getrennt zur Einkommensteuer veranlagt werden, wenn sie entweder zu Beginn des Veranlagungsjahres mindestens 50 Jahre alt sind (Freibetrag 840 DM) oder — unabhängig vom Alter — wenn sie mindestens ein Kind haben (Freibetrag 3 000 DM).

Für alle diese Fragen und die damit zusammenhängenden steuerrechtlichen Probleme sind die Steuerfundhefte rasch und zuverlässig orientierende Ratgeber.

Prof. Dr. Dr. h. c. Heinz Paulick, Würzburg

Jeremias Gotthelf, Liebe ist noch mehr als Sonne. Trost- und Merkbüchlein für alle Tage des Jahres

Rudolf Schneider Verlag, München 1975, 144 S., 14,80 DM

Das vorliegende Büchlein enthält eine Sammlung von sorgfältig ausgewählten Worten und Gedanken aus den Werken des Schweizer Dichters, Seelsorgers und Erziehers Jeremias Gotthelf, die zeigen sollen, was Gotthelf auch den heutigen Menschen an Weisheit des Lebens zu geben vermag. Die meisten Zitate sind — entsprechend der Art Gotthelfs — kurze Sätze sinnvoller Kraft, die sich aus seinen Werken zwanglos herausheben lassen, Äußerungen, die den großen unvergänglichen Fragen der Menschheit gelten. Sie spiegeln das Werk Gotthelfs in seiner Vielfalt und seinem Reichtum wider, das das ganze Leben des Menschen in allen seinen Höhen und Tiefen erfaßt und in dessen Mittelpunkt gerade für Gotthelf die Familie und die Ehe stehen. „Eine rechte Mutter sein, das ist ein schwer Ding, ist wohl die höchste Aufgabe im Menschenleben“ oder „Die Ehe ist das Höchste in der Menschen Leben, sie fordert die größte innere Vollendung, sie gibt den edelsten Kräften Raum, sie stellt Göttergleiches dar, sie beweist, wie weit eine Seele vom Materiellen sich entbunden und zur geistigen Selbständigkeit, zur Freiheit sich erhoben habe“. So sagt uns das Büchlein Beschauliches, Besinnliches, zum Nachdenken Anregendes, Beherzigens- und Befolgenswertes. Bei der Auswahl der Aussprüche kam es dem Herausgeber vor allem darauf an, dem Leser ein Bild vom Gottesdenken und von der Persönlichkeit Gotthelfs und seines Werkes zu vermitteln. Das allein rechtfertigt einen Hinweis auf das Werk in dieser Zeitschrift, denn es gibt kaum einen Dichter, der so viele tiefe, auch heute noch gültige Wahrheiten über Ehe und Familie gesagt hat wie Jeremias Gotthelf.

Das auch äußerlich recht ansprechende, mit Holzschnitten von Ernst von Dombrowski ausgestattete Buch ist ein Herzensanliegen seines Herausgebers Franz Oswald, des bekannten Rechtsanwalts und Fachanwalts für Steuerrecht, der in früheren Jahren auch zu den Autoren dieser Zeitschrift gehörte. Oswald will mit dieser Zitatensammlung auch den heutigen Menschen wieder die Wahrheiten nahebringen, die Gotthelf verkündet hat. Ihm gebührt Dank dafür, daß er als praktischer Jurist auch auf schöngelstigem Gebiete mit Erfolg kreativ tätig geworden ist. Seine Arbeiten über Adalbert Stifter, Eduard Mörike, Wilhelm Raabe, Gottfried Keller und nicht zuletzt über Jeremias Gotthelf zeigen, daß Heimat und Familie stets die Kraftquellen gewesen sind, aus denen Oswald geschöpft hat.

Prof. Dr. Dr. h. c. Heinz Paulick, Würzburg

Familienrecht

Schriftleitung:

Professor Dr. F. W. Bosch
53 Bonn-Bad Godesberg 1, Plittersdorfer Straße 130

Professor Dr. D. Schwab
84 Regensburg, Universität

Das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. Juni 1976 (1. EheRG)

Von Dr. Hans-Jochen Vogel, Bundesminister der Justiz, München/Bonn

Am 15. Juni 1976 ist das 1. EheRG verkündet worden¹⁾. Der namensrechtliche Teil ist bereits am 1. Juli dieses Jahres in Kraft getreten; das neue Eheführungs- und das Scheidungsrecht sowie das neue Eheverfahren werden am 1. Juli 1977 wirksam werden²⁾. Damit ist ein weiterer wesentlicher Schritt getan, überholte Rechtsnormen der sozialen Wirklichkeit und den sozialen Bedürfnissen anzupassen³⁾.

A.

Vorarbeiten — Gang der Beratungen

Das auslösende Moment für die jetzt Gesetz gewordene Reform war die 1961 erfolgte Änderung des § 48 II EheG⁴⁾, nach der eine Scheidung auf Grund dreijährigen Getrenntlebens gegen den Widerspruch des nicht- oder minder schuldigen Teils in der Regel ausgeschlossen war⁵⁾. Das veranlaßte die FDP-Bundestagsfraktion im Februar 1967 zu beantragen, den § 48 II in seiner ursprünglichen Fassung wiederherzustellen⁶⁾. Inzwischen hatte sich jedoch die Auffassung durchgesetzt, daß es damit nicht mehr getan ist, sondern das Ehe- und Scheidungsrecht einer grundlegenden Überprüfung bedarf. Auf Antrag der SPD-Fraktion beschloß der Bundestag deshalb im November 1967 bei nur zwei Enthaltungen ohne Gegenstimme, die Bundesregierung um Einberufung einer Kommission zur Vorbereitung einer Reform des Ehe- und Scheidungsrechts zu ersuchen⁷⁾. Die Kommission wurde Anfang des Jahres 1968 beim Bundesministerium der Justiz aus 16 Fachleuten verschiedener Berufe und Wissenschaftszweige gebildet⁸⁾. Die Berichte der Kommission waren die Grundlage für die Gesetzgebungsarbeiten zum mate-

riellen Recht⁹⁾. Deren wichtigste Stationen waren der Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz im August 1970, der eine umfangreiche öffentliche Diskussion einleitete¹⁰⁾, sowie der Regierungsentwurf der 6. Legislaturperiode zum materiellen Scheidungsrecht¹¹⁾. Die Vorarbeiten zum verfahrensrechtlichen Teil des 1. EheRG wurden von der Ende 1970 beim Bundesministerium der Justiz besonders gebildeten gemischten Kommission für das Eheverfahrensrecht geleistet. Diese Kommission setzte sich aus Mitgliedern der bei dem Bundesministerium der Justiz bestehenden Kommissionen für das Gerichtsverfassungsrecht und Rechtspflegerrecht, für das Zivilprozeßrecht und für das Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit zusammen. Unter Berücksichtigung der Vorschläge der Eherechtsskommission und früherer Vorschläge der Kommission für das Gerichtsverfassungsrecht und Rechtspflegerrecht hat die gemischte Kommission für das Eheverfahrensrecht die Grundzüge der jetzt vorgenommenen Neuordnung im verfahrensrechtlichen Bereich erarbeitet. Der hierzu in der 6. Legislaturperiode gesondert vorgelegte Regierungsentwurf¹²⁾ wurde in der 7. Legislaturperiode mit dem Regierungsentwurf zum materiellen Recht vereinigt und im Juni 1973 im Bundestag unter der Bezeichnung „Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts“ neu eingebracht¹³⁾.

Wohl kaum ein Gesetzentwurf ist in den vergangenen Jahren in den parlamentarischen Gremien so gründlich beraten worden wie der des 1. EheRG. Der Rechtsausschuß des Bundestages widmete dem Entwurf 24 Sitzungen, außerdem kamen in einer zweitägigen öffentlichen Anhörung zahlreiche Sachverständige und Verbände zum Versorgungsausgleich zu Wort¹⁴⁾; der Unterausschuß „Familien- und Eherechtsreform“ bereitete die Beratungen des Rechtsausschusses in 45 Sitzungen vor. Zwar

¹⁾ BGBl I 1421 ff.

²⁾ Art. 12 Nr. 13 Buchst. a, b des 1. EheRG.

³⁾ Die Hinweise von Bosch, FamRZ 1976, 401 ff., sind erst nach Fertigstellung des Manuskripts veröffentlicht worden. Auf die darin geäußerte Detailkritik wird deshalb bei anderer Gelegenheit einzugehen sein. Der vorliegende Aufsatz will einen allgemeinen Überblick über den wesentlichen Inhalt des neuen Gesetzes und über die wichtigsten Motive des Gesetzgebers bieten. Meinungsverschiedenheiten über die Stichhaltigkeit dieser Motive mögen sich da und dort auch in Inhalt und Akzentuierung der Detailkritik niederschlagen.

⁴⁾ Familienrechtsänderungsgesetz v. 11. 8. 1961 (BGBl I 1221).

⁵⁾ Vgl. statt vieler Beitzke, Familienrecht, 17. Aufl. (1974), S. 134.

⁶⁾ BT-Drucks. V/1444.

⁷⁾ 5. Wahlperiode, 131. Sitzung, Sten. Protokoll, S. 6704.

⁸⁾ Ihr gehörten an: Abgeordnete der im Bundestag vertretenen Parteien, Vertreter der beiden großen Kirchen, Richter, Rechtsanwälte und Professoren der Rechtswissenschaft, der Soziologie und der Medizin. Den Vorsitz führte Ministerialdirektor Dr. Rebmann, Justizministerium Baden-Württemberg.

⁹⁾ Die Eherechtsskommission veröffentlichte drei Teilberichte, und zwar: Vorschläge zur Reform des Ehescheidungsrechts 1970, Vorschläge zur Reform des Verfahrensrechts in Ehesachen 1971 und Vorschläge zur Verbesserung der sozialen Sicherheit der Ehegatten 1972 — um nur jeweils die wichtigsten Abschnitte der Teilberichte herauszugreifen — (Verlag Gieseking, Bielefeld).

¹⁰⁾ Es ist nicht möglich, auch nur einen annähernd vollständigen Überblick über alle Äußerungen zu geben. Allein mehr als 20 Institutionen und Verbände haben dem Bundesministerium der Justiz zum Teil sehr detaillierte Stellungnahmen zugeleitet.

Zum Diskussionsentwurf s. Freimuth/Jansen u. a., FamRZ 1970, 431 ff.

¹¹⁾ BT-Drucks. VI/2577.

¹²⁾ BT-Drucks. VI/3453.

¹³⁾ BT-Drucks. 7/650.

¹⁴⁾ Vgl. die Protokolle des BT-Rechtsausschusses Nr. 65 und Nr. 67 v. 2. 6. und 9. 6. 1975.

waren sich die Vertreter der Koalition und der Opposition über die Grundzüge des neuen Rechts einig, insbesondere was den Übergang vom Verschuldens- zum Zerrüttungsprinzip und die Einführung des Versorgungsausgleichs betrifft. In zahlreichen wichtigen Detailfragen gingen jedoch die Meinungen erheblich auseinander¹¹⁾. In der zweiten und dritten Lesung am 11. 12. 1975 wurde das Gesetz vom Bundestag mit den Stimmen der Koalition gegen die der Opposition angenommen. Daß der Bundesrat in der eigens dafür angesetzten Sondersitzung am 30. 1. 1976 den Vermittlungsausschuß anrief, kam deshalb nicht überraschend. Die zunächst stockend verlaufenden Verhandlungen führten in der Sitzung am 7. 4. 1976 schließlich doch noch zu einem Vermittlungsvorschlag¹²⁾, der von Bundestag und Bundesrat am 8. und 9. 4. 1976 gebilligt wurde¹³⁾. Das Gesetzgebungsverfahren war damit nach acht Jahren erfolgreich abgeschlossen.

Als erfreuliche Bilanz ist festzuhalten, daß die Reform am Ende doch von der erhofften breiten Mehrheit beider Häuser des Parlaments getragen worden ist. Dies war aber nur im Wege eines Kompromisses zwischen den in wesentlichen Detailfragen unterschiedlichen Auffassungen von Koalition und Opposition möglich. Die Einzelregelungen lassen an mehreren Stellen den Kompromiß deutlich erkennen. Der Reform tut das aber keinen Abbruch. Wir leben in einer pluralistischen Gesellschaft, und so ist es nur folgerichtig, wenn gesellschaftspolitisch relevante Neuerungen, die von einer breiten Mehrheit akzeptiert werden sollen, auch diese Pluralität widerspiegeln¹⁴⁾.

B.

Zum Inhalt des 1. Eherechtsreformgesetzes

Seit dem Diskussionsentwurf im August 1970 hat das Reformvorhaben schon in den Regierungsentwürfen Änderungen erfahren. Die folgende Darstellung des wesentlichen Inhalts des neuen Rechts muß sich darauf beschränken, die wichtigsten Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf¹⁵⁾ kenntlich zu machen, insbesondere soweit sie auf den Vorschlägen des Vermittlungsausschusses beruhen.

1. Persönliche Ehwirkungen — Namensrecht

a) Die Vorschriften des BGB über die „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“ (§§ 1353 ff.) sind noch vom Leitbild der sog. Hausfrauenehe geprägt. Die Frau erfüllt ihre Verpflichtung, zum Familienunterhalt beizutragen, in der Regel durch die Führung des Haushalts (§ 1360 S. 2 BGB); zu einer Erwerbstätigkeit ist sie nur berechtigt, soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar ist (§ 1356 I BGB). Bei Erlass des Gleichberechtigungsgesetzes im Jahre 1957 sah der Gesetzgeber in dieser

Normierung nur eine Verdeutlichung dessen, was sich ohnehin schon aus dem Begriff der ehelichen Lebensgemeinschaft ergebe¹⁶⁾. Seitdem ist die Entwicklung fortgeschritten. Im Jahre 1971 waren von den verheirateten Frauen 33,3 % erwerbstätig¹⁷⁾; 1974 ist die Zahl auf 38,2 % (= 5,84 Millionen) gestiegen, während sie im Jahre 1950 noch etwas unter 25 % (= 2,76 Millionen) lag¹⁸⁾. Die Erwerbstätigkeit der verheirateten Frauen hat also in einem Maße zugenommen, daß das Leitbild der Ehefrau, die ausschließlich die Familie und den Haushalt versorgt, weithin nicht mehr zutrifft.

Das Gesetz stellt deshalb künftig keine Richtlinie über die Haushaltsführung mehr auf, sondern überläßt es der völlig freien Entscheidung der Ehegatten, wie sie ihre Aufgaben verteilen. Beide haben bei der Wahl und Ausübung einer Erwerbstätigkeit aufeinander und auf die Familie die gebotene Rücksicht zu nehmen (§ 1356 BGB n. F.).

Die Erörterung des neuen Scheidungsrechts hat auch ihre Ausstrahlung auf die Vorschriften über die allgemeinen Ehwirkungen gehabt. Der Generalklausel über die Verpflichtung der Eheleute zu ehelicher Lebensgemeinschaft (§ 1353 BGB n. F.) ist der Satz vorangestellt worden, daß die Ehe auf Lebenszeit geschlossen wird. Diese Aussage enthält zwar schon das Eheschließungsrecht¹⁹⁾. Sie sollte aber nochmals ausdrücklich bekräftigt werden, um zu verdeutlichen, daß die Einführung des Zerrüttungsprinzips an dieser Grundaussage unseres Eheverständnisses nichts ändert²⁰⁾.

b) Das Recht des Ehenamens hat in der öffentlichen Diskussion des Entwurfs mehr Beachtung gefunden, als ihm der Sache nach eigentlich zukommen sollte. Vom 1. 7. 1976 können die Eheleute bei der Eheschließung den Geburtsnamen des Mannes oder den Geburtsnamen der Frau zum Ehenamen bestimmen. Geben sie keine gemeinsame Erklärung ab, wird der Geburtsname des Mannes kraft Gesetzes zum Ehenamen (§ 1355 I, II BGB). Für die vor dem 1. 7. 1976 geschlossenen Ehen (Altehen) bleibt es bei dem bisherigen Recht, wonach die Frau als Ehenamen stets den Namen des Mannes trägt. Die im Regierungsentwurf enthaltene Übergangsregelung für Altehen, die vom Bundestag am 31. 1. 1975 beschlossen worden war, aber am Widerspruch des Bundesrates scheiterte, hat der Vermittlungsausschuß in seinem Vorschlag vom 7. 4. 1976 nicht wieder aufgegriffen, so daß das neue Namensrecht im Grundsatz ohne Übergangsregelung in Kraft trat²¹⁾.

Gleichwohl haben folgende Neuerungen im Namensrecht auch für Altehen Bedeutung:

¹⁵⁾ In der Begründung des Regierungsentwurfs des GleichberG, BT-Drucks. II/224, S. 29, heißt es, daß sich Recht und Pflicht der Frau, das Hauswesen zu leiten, bereits aus der Verpflichtung der Ehegatten zur ehelichen Lebensgemeinschaft und der natürlichen Aufgabenteilung zwischen Mann und Frau in der Ehe ergebe. Im Bericht des Rechtsausschusses des Bundestages an das Plenum (zu BT-Drucks. II/3409, S. 36) wird die Pflicht der Ehefrau zur Haushaltsführung ebenfalls unmittelbar aus dem Begriff der ehelichen Lebensgemeinschaft abgeleitet.

¹⁶⁾ Vgl. Regierungsentwurf eines 1. EheRG, BT-Drucks. 7/650, S. 249.

¹⁷⁾ Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland, Jahrg. 1975, S. 61, 155; Jahrg. 1953, S. 53, 116.

¹⁸⁾ Nach § 13 II EheG 1940 können die Verlobten ihre Ehwilenserklärung nicht unter einer Zeitbestimmung abgeben.

¹⁹⁾ Vgl. BVerfGE 10, 59 (66) = FamRZ 1959, 416 (417): „Ehe ist auch für das Grundgesetz die Vereinigung eines Mannes und einer Frau zur grundsätzlich unauflösbaren Lebensgemeinschaft...“.

²⁰⁾ Die namensrechtlichen Vorschriften des 1. EheRG gingen zeitweise einen eigenen gesetzgeberischen Weg. Am 11. 12. 1974 beschloß der Rechtsausschuß des Bundestages, die namensrechtlichen Bestimmungen zu einem „Entwurf eines Gesetzes über den Ehe- und Familiennamen“ zusammenzufassen (BT-Drucks. 7/3119). Dieses Gesetz hatte der Bundestag am 31. 1. 1975 beschlossen. Der Bundesrat versagte ihm nach einem Vermittlungsverfahren aber am 11. 4. 1975 mit Mehrheit die erforderliche Zustimmung.

Der Vermittlungsausschuß nahm in seinem Vorschlag vom 7. 4. 1976 das Namensrecht wieder auf, jedoch ohne die Übergangsregelung.

Die Ehefrau hat das Recht, dem nach § 1355 BGB a. F. erworbenen Namen des Mannes ihren Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten anderen Namen, z. B. den Witwennamen, voranzustellen. Die Ausübung dieses Rechts wird nicht dadurch eingeschränkt, daß sie auf Grund des § 1355 S. 2 BGB a. F. dem Ehenamen ihren Mädchennamen angefügt hatte (Art. 12 Nr. 2 des 1. EheRG); sie kann die Namensfolge also umkehren oder auf den anderen unmittelbar vor der Eheschließung geführten Namen zurückgreifen. Für die nach dem 30. 6. 1976 geschlossenen Ehen ist das Recht, den bisher geführten eigenen Namen dem Ehenamen voranzustellen, dahin verallgemeinert, daß dieses Recht dem Ehegatten zusteht, dessen Geburtsname nicht Ehename wird (§ 1355 III BGB).

Verwitwete und Geschiedene führen den Ehenamen fort, haben jedoch die Möglichkeit, den Geburtsnamen oder den bei Schließung der aufgelösten Ehe geführten Namen wieder anzunehmen (§ 1355 IV BGB). Auch diese Erklärung ist an keine Frist gebunden und kann deshalb zu einem beliebigen Zeitpunkt nach Auflösung der Ehe abgegeben werden²²⁾.

2. Die Scheidungsvoraussetzungen

Kernstück des neuen Scheidungsrechts ist § 1565 I BGB n. F., der den Übergang vom Verschuldens- zum Zerrüttungsprinzip darstellt. Danach kann eine Ehe geschieden werden, wenn sie gescheitert ist. Eine Ehe ist gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, daß die Ehegatten sie wiederherstellen. Der Begriff des Scheiterns ist also inhaltsgleich mit dem Begriff der unheilbaren Zerrüttung der §§ 43, 48 I EheG²³⁾. Danach reicht es aus, wenn bei einem Partner die eheliche Gesinnung endgültig zerstört ist. Auf die Ursache hierfür kommt es nicht an.

Es ist nicht völlig auszuschließen, daß sich jemand unter Berufung auf den Verlust seiner ehelichen Gesinnung leichtfertig vom Partner abwendet und die Scheidung beantragt. Hier ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob der Bruch endgültig ist²⁴⁾. Im Prozeßrecht war deshalb vorgesehen, daß der Familienrichter das Verfahren nicht nur dann aussetzen kann, wenn nach seiner freien Überzeugung Aussicht auf Fortsetzung der Ehe besteht, sondern auch dann, wenn die Aussetzung aus anderen Gründen billig erscheint²⁵⁾. Der Vermittlungsausschuß ist dem Bundesrat gefolgt und hat die Gesetz gewordene materiell-rechtliche Lösung vorgeschlagen: Leben die Ehegatten noch nicht ein Jahr getrennt, so kann die Ehe nur geschieden werden, wenn die Fortsetzung der Ehe für den Antragsteller „aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine unzumutbare Härte darstellen würde“ (§ 1565 II BGB n. F.). Vor Ablauf eines Trennungsjahres kann der Scheidungsantrag also nur auf Verhalten und etwaige Eigenheiten des Antragsgegners, wodurch die Ehe zerstört worden ist²⁶⁾, gestützt werden. Die Aussetzungsmöglichkeit aus Billigkeitsgründen ist entfallen. Beruft sich jemand vor Ablauf der einjährigen Trennungsfrist zum Nachweis des Scheiterns der Ehe nur auf eigenes Verhalten oder Vorgänge aus seinem persönlichen Bereich, so ist der Scheidungsantrag demnach abzuweisen.

Der Grundtatbestand des Scheiterns macht eine Schilderung des derzeitigen Standes der ehelichen Verhältnisse und u. U. auch der Entwicklung nicht entbehrlich. Denn

^{20a)} Vgl. zum neuen Namensrecht im einzelnen die umfassende Abhandlung von D. Ruthe, FamRZ 1976, 409 ff., m. zahlreichen Nachw.

²¹⁾ Vgl. Soergel/Siebert (Donau), BGB, 10. Aufl., Rz. 11 zu § 43 EheG und Rz. 14, 15 zu § 48 EheG.

²²⁾ Soergel/Siebert (Donau), Rz. 15 zu § 48 EheG.

²³⁾ § 614 ZPO i. d. F. des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages v. 11. 12. 1975 (Bundesratsdrucks. 1/76): Aussetzung bis zu einem Jahr, bei einer mehr als dreijährigen Trennung auf sechs Monate.

²⁴⁾ Das Recht eines Ehegatten, Aufhebung der Ehe wegen Irrtums über eine persönliche Eigenschaft des anderen gemäß § 32 EheG zu verlangen, wird davon nicht berührt.

das Scheitern der Ehe ist ein Rechtsbegriff, für den der Antragsteller die tatsächlichen Voraussetzungen vortragen und im Streitfall beweisen muß. Es sind deshalb zwei Tatbestände im Gesetz vorgesehen, die eine unwiderlegbare Vermutung des Scheiterns begründen und diesen Sachvortrag überflüssig machen. Die Vermutung greift immer ein, wenn die Ehegatten seit drei Jahren getrennt leben. Leben die Eheleute erst seit einem Jahr getrennt, greift die Vermutung Platz, wenn beide Eheleute geschieden werden wollen oder der Antragsgegner der Scheidung zustimmt (§ 1566 BGB n. F.).

Die Unwiderlegbarkeit der gesetzlichen Vermutung des Scheiterns stieß zunächst bei den Reformkritikern auf starken Widerstand, da sie zu einer „Fristenscheidung“ führen würde²⁷⁾. Der Vermittlungsausschuß teilte jedoch diese Auffassung nicht. In der Tat läßt sich dieser Einwand mit einem Hinweis auf das neue Verfahrensrecht ausräumen; zumindest aber wird vor dem verfahrensrechtlichen Hintergrund die geringe praktische Bedeutung des Einwandes erkennbar. Nach § 613 ZPO n. F. werden die Eheleute in jedem Scheidungsverfahren vom Gericht regelmäßig persönlich gehört²⁸⁾. Trägt der Antragsgegner Aussetzungsmöglichkeiten vor, so hat der Familienrichter den Antragsteller hierüber zu befragen, da er sich ex officio ein Urteil über eine etwaige Aussetzung des Verfahrens bilden muß, der die Unwiderlegbarkeit der Scheiternsvermutung des materiellen Scheidungsrechts nicht entgegensteht²⁹⁾. Wäre die Vermutung widerlegbar, müßte der Richter über bestrittene Tatsachenbehauptungen des Antragsgegners Beweis erheben. Vom Antragsteller würden Gegengründe vorgebracht und Gegenbeweise angeboten, aus denen sich das Scheitern der Ehe ergeben soll. Die gesetzliche Vermutung wäre nur dann widerlegt, wenn der Antragsgegner das Gericht überzeugen könnte, daß die eheliche Lebensgemeinschaft noch besteht oder doch der Antragsteller in absehbarer Zeit die eheliche Gemeinschaft wieder aufnehmen wird. Demgegenüber steht die meist nach vorausgegangenem längeren Streit vor mehr als drei Jahren vollzogene Trennung und steht der Scheidungsantrag in voller Kenntnis der persönlichen und finanziellen Belastungen, die eine Scheidung regelmäßig mit sich bringt. Scheidung und Folgeregelungen sind vor dem Familienrichter zusammengefaßt; über alles ist grundsätzlich gleichzeitig zu verhandeln und zu entscheiden (§ 623 I ZPO n. F.)³⁰⁾. Der Antragsteller ist sich über seine Situation also im klaren. Hinzu kam auch die Überlegung, daß viele, die geschieden werden wollen, im Falle der Widerlegbarkeit der Vermutung die dreijährige Trennung nicht abwarten und nach dem Grundtatbestand des § 1565 BGB den Scheidungsantrag stellen würden: Der Anreiz entfiel, die Frist abzuwarten, um ein von Ehestreitigkeiten befreites Verfahren zu erreichen.

Auch wenn die Ehe gescheitert ist, wird sie nicht in jedem Falle geschieden. Die Scheidung kann gegenwärtig für den Antragsgegner eine so schwere Härte darstellen, daß die Aufrechterhaltung des rechtlichen Ehebandes geboten ist. Das Gesetz enthält eine entsprechende Härteklausel (§ 1568 BGB n. F.). Die Klausel war im Regierungsentwurf und auch noch in der Fassung des Gesetzesbeschlusses des Bundestages vom 11. 12. 1975 auf Härten persönlicher Art beschränkt. Während der Regierungs-

^{25a)} Vgl. die Ausführungen des Abgeordneten Prof. Dr. Mikat in der 2./3. Lesung am 11. 12. 1975 im Bundestag (Sten. Bericht über die 209. Sitzung des 7. Deutschen Bundestages, S. 1414 B, C); vgl. auch Mikat, FamRZ 1972, S. 1 ff. [S. 3 — III, 5, 7. —].

²⁶⁾ Ist ein Ehegatte am Erscheinen vor dem Prozeßgericht verhindert oder kann ihm wegen großer Entfernung vom Gerichtsort das Erscheinen nicht zugemutet werden, so kann er durch einen ersuchten Richter angehört werden.

²⁷⁾ Nach § 614 II ZPO n. F. soll das Gericht das Verfahren von Amts wegen aussetzen, wenn nach seiner freien Überzeugung Aussicht auf Fortsetzung der Ehe besteht. Leben die Ehegatten länger als ein Jahr getrennt, darf das Verfahren nicht gegen den Widerspruch beider Ehegatten ausgesetzt werden.

^{28a)} Vgl. dazu nachstehend unter 5 c.

entwurf darüber hinaus für die Anwendbarkeit der Klausel keine Begrenzung vorsah, hatte sie der Bundestag eingeschränkt: Sie sollte nicht mehr anwendbar sein, wenn die Eheleute länger als drei Jahre getrennt leben. Im Vermittlungsausschuß wurde die schließlich Gesetz gewordene Härteklausel erweitert: Auch außergewöhnliche wirtschaftliche Belastungen und die Interessen der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder sollen Berücksichtigung finden; die Grenze der Anwendbarkeit der Vorschrift ist auf fünf Trennungsjahre heraufgesetzt. Über die Härteklausel ließe sich manches Kritische sagen²⁸⁾. Durch die zeitliche Begrenzung wird die Problematik in der Praxis jedoch weitgehend entschärft.

3. Unterhalt nach der Scheidung — Regelung der elterlichen Sorge

a) Wie die Scheidungsvoraussetzungen, so ist auch das neue Unterhaltsrecht grundsätzlich vom Verschulden an der Zerrüttung der Ehe gelöst. Ein Fehlverhalten im personal-mitmenschlichen Bereich, dessen auslösendes Element und dessen Vorwerfbarkeit häufig, wenn nicht sogar meistens, exakt gar nicht zu ermitteln ist, soll nicht zu einer wirtschaftlichen Sanktion führen, die beim nicht-erwerbstätigen Partner zum Verlust der Existenzgrundlage führen würde. Das neue Unterhaltsrecht beruht auf dem Grundsatz, daß der wirtschaftlich stärkere Ehegatte dem anderen so lange die Existenz auf der Höhe der ehelichen Lebensverhältnisse sichern soll, wie die Abhängigkeit vom anderen, die insbesondere durch die gemeinsam getroffene Aufgabenteilung in der Ehe entstanden ist, fort dauert. Im Gesetz sind sechs Unterhaltstatbestände vorgesehen. Ein geschiedener Ehegatte hat Anspruch auf Unterhalt,

1. wenn er wegen der Erziehung oder Pflege eines gemeinsamen Kindes an eigener Erwerbstätigkeit gehindert ist (§ 1570 BGB n. F.);

2. wenn er wegen seines Alters nicht mehr erwerbstätig sein kann (§ 1571 BGB n. F.);

3. wenn von ihm wegen Krankheit oder körperlicher Gebrechen eine Erwerbstätigkeit nicht zu erwarten ist (§ 1572 BGB n. F.);

4. in jedem Falle, bis er eine „angemessene“ Erwerbstätigkeit (Definition: § 1574 II BGB n. F.) findet (§ 1573 BGB n. F.);

5. wenn er eine in Erwartung oder während der Ehe abgebrochene Ausbildung wieder aufnimmt, und zwar solange die Ausbildung im allgemeinen dauert (§ 1575 BGB n. F.); und schließlich

6. wenn aus sonstigen schwerwiegenden Gründen eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann und die Versagung von Unterhalt grob unbillig wäre (positive Billigkeitsklausel: § 1576 BGB n. F.).

Hat der geschiedene Ehegatte eine Erwerbstätigkeit wieder aufgenommen, gelingt es ihm trotz seiner Bemühungen aber nicht, sich auf Dauer eine eigene Existenz auf der Höhe der ehelichen Lebensverhältnisse zu sichern, so lebt der Unterhaltsanspruch ganz oder teilweise wieder auf (§ 1573 IV BGB n. F.).

Der volle Unterhalt richtet sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen (§ 1578 I BGB n. F.). Ein geschiedener Ehegatte hat deshalb insoweit Anspruch auf Unterhalt, als die Einkünfte aus eigener Erwerbstätigkeit unter dem

Niveau der ehelichen Lebensverhältnisse liegen (§ 1573 II BGB n. F.).

Bei mangelnder Leistungsfähigkeit des Verpflichteten verringert sich der Unterhaltsanspruch nach den von der Rechtsprechung entwickelten Billigkeitsgrundsätzen (§ 1581 BGB n. F.).

Heiratet der Unterhaltspflichtige wieder, so geht der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten dem Anspruch des neuen Ehegatten immer vor, wenn die Ehe von langer Dauer war oder der geschiedene Ehegatte einen Anspruch auf Unterhalt wegen der Erziehung oder Pflege eines gemeinsamen Kindes oder auf Grund der positiven Billigkeitsklausel (§ 1576 BGB n. F.) hat. Im übrigen geht der Anspruch der früheren Ehefrau dann vor, wenn von der zweiten Ehefrau nach den Grundsätzen, die für den Unterhalt der geschiedenen Frau gelten (§§ 1569–1574, § 1576 BGB n. F.), an sich eine Erwerbstätigkeit erwartet werden könnte, sie aber nicht berufstätig ist, weil die Eheleute das so vereinbart haben (§ 1582 BGB n. F.).

Das Verhalten des Unterhaltsbedürftigen gegenüber dem Unterhaltspflichtigen kann aber nicht völlig außer acht gelassen werden, wenn man nicht den Schutz des Bedürftigen zur Bestrafung des Unterhaltspflichtigen entarten lassen will²⁹⁾. In einem eng normierten Rahmen ist deshalb eine Verminderung des Unterhaltsanspruchs, je nach der Intensität des Fehlverhaltens, bis zum völligen Wegfall vorgesehen, so z. B. wenn sich der Berechtigte einer schweren Straftat gegen den Verpflichteten schuldig macht, wenn er seine Bedürftigkeit selbst mutwillig herbeigeführt hat oder „ein anderer Grund vorliegt, der ebenso schwer wiegt“ wie die genannten Gründe. Durch diese Formulierung in § 1579 I Nr. 4 BGB n. F. ist dem Richter ein einerseits genau umgrenzter, andererseits hinreichend weiter Ermessensspielraum gegeben, um Ergebnisse zu vermeiden, die der allgemeinen Gerechtigkeits-erwartung zuwiderlaufen. Dem könnte entgegeng gehalten werden, daß die mangelnde Konkretisierung zu unterschiedlichen Auslegungen durch die Gerichte und damit zu einer „Unterhaltsgeographie“ in einem formal-rechtlich einheitlichen Staatsgebiet führen würde. Das ist ein prinzipieller Einwand, der gegen jede auslegungsbedürftige und auslegungsfähige Vorschrift erhoben werden kann. Er gewinnt an Gewicht, je weiter der Auslegungsrahmen gesteckt ist. Für die einheitliche Rechtsanwendung im großen ist zwar durch den Instanzenzug vorgesorgt. Das schließt aber natürlich unterschiedliche Handhabungen nicht ganz aus. Ich meine indessen, daß man die Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung nicht jeder familienrechtlichen Norm als absoluten Wert voranstellen sollte. Die Auffassung von Ehe und Familie hängt zu einem gewissen Teil von der Sozialstruktur ab, in die die Eheleute einbezogen sind. Lokalfärbte Nuancierungen der Rechtsanwendung sind deshalb nicht nur vertretbar, sondern in engen Grenzen sogar notwendig, wenn die Betroffenen die Normen als das Recht der Gemeinschaft, in der sie leben, anerkennen sollen.

b) Die geltende Regelung der Zuteilung des Sorgerechts über die gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder (§ 1671 BGB) beruht auf der Vermutung, daß die alleinige Schuld eines Ehegatten an der Zerrüttung der Ehe ihn grundsätzlich als Erzieher der Kinder weniger geeignet erscheinen läßt. Kommt eine Vereinbarung über das Sorgerecht zwischen den Eltern nicht zustande, ist es vom Gericht in der Regel dem nichtschuldigen Teil zuzu-

²⁸⁾ Das sagt auch Dieter Schwab in seiner Untersuchung des Referentenentwurfs eines 1. EheRG in: Harald Bogs u. a., Eherechts-Reform, Frankfurt/M. 1971, S. 67 (89). Er lehnt gleichwohl eine Härteklausel, nach der grobe Ehedwidrigkeiten berücksichtigt werden können, ab und schlägt als Ausgleich eine allgemeine Reduzierung der Unterhaltsansprüche vor. Damit wäre zwar ein theoretisch reines System erreicht; es würde das berechtigte Sicherungsbedürfnis in vielen Fällen aber nicht erfüllen und sich damit zugunsten eines abstrakten Rechtsprinzips vom zumindest gleich stark geltenden gesetzgeberischen Prinzip der Einzelfallgerechtigkeit entfernen.

sprechen. Das Motiv scheint für den Gesetzgeber aber nicht allein die Vermutung der besseren erzieherischen Fähigkeiten gewesen zu sein, sondern auch der Gedanke, daß der Schuldige durch die Zuteilung der Kinder für sein Verhalten nicht auch noch belohnt werden solle. Denn das Vorrecht des nichtschuldigen Teils kann nur aus „schwerwiegenden“ Gründen übergangen werden, also nicht schon dann, wenn die Übertragung des Sorgerechts auf den schuldigen Teil für das Kind vorteilhafter ist. Das Kindeswohl wird dem Vorrecht des nichtschuldigen Teils nachgeordnet³⁰⁾. Die Akzente im Spannungsverhältnis zwischen Elternrecht und Kindeswohl haben sich seit dem Erlaß des Gleichberechtigungsgesetzes weiter zugunsten des Kindeswohls verschoben³¹⁾. Nach dem ab 1. 7. 1977 geltenden § 1671 BGB n. F. trifft das Familiengericht die Regelung, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse dem Wohle des Kindes am besten entspricht. Hierin ist nicht nur eine automatische Folge davon zu sehen, daß es im neuen Scheidungsrecht durch den Übergang zum Zerrüttungsprinzip keine Schuld feststellung mehr gibt, sondern zugleich kommt in ihr die Tendenz des geplanten neuen Rechts der elterlichen Sorge zum Tragen, das die Interessen des Kindes stärker in den Vordergrund rückt³²⁾.

4. Der Versorgungsausgleich

a) Grundsätzliche Bemerkungen

Die wichtigste sozialpolitische Neuerung stellt der Versorgungsausgleich dar. Nach dem geltenden Recht behält im Falle der Scheidung der formal berechtigte Ehegatte die in der Ehezeit erworbenen Anrechte auf eine Versorgung im Alter oder im Falle der Invalidität. Der andere hat nur über einen etwaigen Unterhaltsanspruch teil an der späteren Versorgung des Versicherten. Lediglich die privaten Versicherungsverträge, mit denen Rücklagen für das Alter gebildet werden, sind in den Ausgleich des Zugewinns einbezogen, sofern nicht die Ehegatten den Zugewinn ausgeschlossen oder Gütertrennung vereinbart haben³³⁾.

Schon seit längerem wird diese Situation allgemein als unbefriedigend empfunden. Es wurden verschiedene Vorschläge zur Verbesserung der Lage der nichterwerbstätigen Ehegatten gemacht, für die bisher während der Ehe keine Versorgungsansprüche aufgebaut werden³⁴⁾. Sie sind aber aus finanziellen Gründen — jeden-

³⁰⁾ In der amtlichen Begründung zum Gleichberechtigungsgesetz heißt es (BT-Drucks. II/224 S. 63): „... Ist aber ein Elternteil allein für schuldig erklärt und der andere schuldlos an der Scheidung, so darf über das Recht des letzteren auf die gemeinschaftlichen Kinder nicht zu leicht hinweggegangen werden können...“
Vgl. indes neuestens BGH, FamRZ 1976, 446 ff.

³¹⁾ Vor dem Gleichberg galt § 74 EheG; danach hatte der nicht- oder minderschuldige Ehegatte den Vorrang, „so lange das Interesse des Kindes es vertritt“ (so BGH, NJW 1952, 1254). Das Gleichberg bevorzugte in § 1671 BGB nur noch den nichtschuldigen Elternteil.

³²⁾ Vgl. Regierungsentwurf eines Gesetzes über die elterliche Sorge, BT-Drucksache 7/2060. Der Entwurf ist dem Rechtsausschuß des Bundestages überwiesen; er konnte aber wegen Zeitmangels in der 7. Wahlperiode nicht zu Ende beraten werden.

³³⁾ Dazu OLG Nürnberg, FamRZ 1976, 457 Nr. 297, m. weit. Nachw.

³⁴⁾ Vgl. Langkeit, Empfiehlt es sich, die gesetzlichen Vorschriften über die soziale Sicherung der nicht berufstätigen Frau während und nach der Ehe, insbesondere im Fall der Scheidung zu ändern?, Gutachten für den 47. Deutschen Juristentag 1968; Eherechtskommission beim Bundesministerium der Justiz, 3. Teilbericht: Vorschläge zur Verbesserung der sozialen Sicherung der Ehegatten..., Bielefeld 1972; Krause und Ruland, Unvollständige Familie und Auflösung der Ehe im Sozialrecht, Zeitschr. f. Sozialreform 1969, 129; Albers, Überlegungen zur sozialen Sicherung der Frau, in: „Sozialer Fortschritt“ 1971, 265.

Es ist auch auf das Modell der „Partnerrente“ der CDU hinzuweisen.

Vgl. ferner Belchans, FamRZ 1973, 341 ff.; Bosch, FamRZ 1970, 506; 1971, 60; Bürgle, FamRZ 1973, 514 ff.; Held, FamRZ 1971, 495; H. Lange, FamRZ 1972, 233; 1973, 582.

Allgemeine Darlegungen zum Thema „Soziale Sicherung“: Gitter, FamRZ 1974, 233 ff.; Ruland, FamRZ 1972, 537 ff.; 1975, 144 ff.

falls zur Zeit — nicht in der vorgeschlagenen Weise zu verwirklichen. Das 1. EheRG geht den gegenwärtig möglichen Schritt in diese Richtung und dehnt das Prinzip des Zugewinnausgleichs auf die Versorgungsanschaften aus, die während der Ehe von einem oder beiden Ehegatten erworben worden sind. Die Berechtigung hierfür ergibt sich aus demselben Grundgedanken, auf dem auch der Zugewinnausgleich basiert: Die Anschaften sind wie jeder andere Vermögenszuwachs als gemeinsame Leistung der Ehegatten anzusehen und zur Alterssicherung beider bestimmt. Das folgt schon daraus, daß dem nicht-versicherten Ehegatten nach dem Tode des Versicherten regelmäßig eine Hinterbliebenenversorgung gewährt wird. Die Anschaften des Versicherten sollen also auch ihn sichern. Sie sind ein Vermögenszuwachs der Wirtschaftsgemeinschaft der Eheleute, beim überwiegenden Teil unserer Bevölkerung der einzige Vermögenszuwachs, der wirklich ins Gewicht fällt. Geht die Wirtschaftsgemeinschaft auseinander, ist das in der Ehe angewachsene Vermögen aufzuteilen, so daß beide Ehegatten entsprechend ihrer gleichwertigen Leistung auch zu gleichen Teilen an den Versorgungsanschaften partizipieren.

Der Versorgungsausgleich gilt unabhängig vom Güterstand. Nur durch eine ausdrückliche Vereinbarung in einem Ehevertrag kann er ausgeschlossen werden. Der Ausschuß ist jedoch unwirksam, wenn innerhalb eines Jahres Antrag auf Scheidung der Ehe gestellt ist (§ 1408 II BGB n. F.). Die Möglichkeit des Ausschlusses war Teil des Vorschlags, den der Vermittlungsausschuß unterbreitet hat³⁵⁾.

Der Versorgungsausgleich wird vom Familiengericht von Amts wegen im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit durchgeführt³⁶⁾. Parteivereinbarungen sind zwar möglich, bedürfen jedoch der Genehmigung des Familiengerichts (§ 1587 o BGB n. F.).

Es würde zu weit führen, auf die Einzelheiten der recht komplizierten Materie einzugehen. Ich muß mich auf die wichtigsten Grundzüge beschränken.

b) Die Ermittlung der in den Ausgleich einbezogenen Versorgungsanschaften

Erwerbstätige, seien sie Arbeiter, Beamte, Angestellte oder Angehörige eines freien Berufes, bauen im Laufe des Berufslebens Anschaften auf eine Alters- und Invaliditätssicherung auf. Für einen Arbeiter oder Angestellten drückt sich dies in einem Zuwachs von Werteinheiten auf seinem Versicherungskonto aus³⁷⁾.

Als Zuwachs ist der Teil der bis zum Ende der Ehezeit erworbenen Anschaften in den Ausgleich einbezogen, der dem Verhältnis der Gesamtzeit der Erwerbstätigkeit (einschließlich der Ausfall- und Ersatzzeiten) zur Ehezeit entspricht, soweit diese in die Zeit der Erwerbstätigkeit fällt (§ 1587 a II Nr. 2 BGB n. F., § 1304 I, II RVO n. F.). Bei Beamten ist der auf die Ehezeit entfallende Zuwachs an Versorgungsanschaften derart zu errechnen, daß die bisher zurückgelegte ruhegehaltsfähige Dienstzeit um die Zeit bis zur Altersgrenze erweitert und daraus die Pension festgestellt wird, die zur Zeit des Scheidungsantrags zu gewähren wäre. In den Ausgleich wird der Teil einbezogen, der dem Verhältnis der Ehezeit zur Gesamtzeit³⁸⁾ entspricht (§ 1587 a II Nr. 1 BGB n. F.). Sind

³⁵⁾ Die Jahresfrist soll offenbar sicherstellen, daß der Ausschuß aus freiem Willen erfolgt und nicht zum Handelsobjekt in einer Scheidungsvereinbarung wird, z. B. der Verzichtende dafür als „Gegenleistung“ die gemeinsamen Kinder erhält.

³⁶⁾ § 623 III ZPO n. F., §§ 53 b–53 g FGG n. F. — Eine Ausnahme gilt für den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich; für ihn gilt das Parteiverfahren.

³⁷⁾ Ein Durchschnittsverdiener des Jahres 1975 mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von 1817 DM erwirbt für dieses Jahr 100 Werteinheiten, wenn er die diesem Einkommen entsprechenden Beiträge im Jahr 1975 entrichtet hat. 100 Werteinheiten erbringen zur Zeit eine monatliche Altersrente von 22,92 DM.

³⁸⁾ „Gesamtzeit“ ist die vor und in der Ehe zurückgelegte ruhegehaltsfähige Dienstzeit, erweitert um die bis zur Altersgrenze noch fehlende Zeit.

Anwartschaften in einer betrieblichen Altersversorgung erworben worden, so ist der in den Ausgleich einzubeziehende Teil ebenfalls nach dem Zeit:Zeit-Verhältnis zu errechnen: Der Teil der Versorgung ist einzubeziehen, der dem Verhältnis der in die Ehezeit fallenden Betriebszugehörigkeit zur Zeit vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zu der in der Versorgungsregelung vorgesehenen Altersgrenze entspricht (§ 1587 a II Nr. 3 BGB n. F.)³⁶⁾.

Hat einer der Ehegatten während der Ehezeit Prämien in eine Privatversicherung auf Rentenbasis eingezahlt, so ist von der Leistung auszugehen, die sich im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags nach vorheriger Umwandlung des Vertrages in eine prämienfreie Versicherung ergäbe (§ 1587 a II Nr. 5 BGB n. F.).

Die auf diesem Wege errechneten Anwartschaften werden einheitlich in einer Monatsrente ausgedrückt. Damit sind aber noch keine materiell-gleichwertigen Größen gegenübergestellt. Die dynamisierten Altersrenten und die ähnlich steigende Beamtenversorgung stellen einen leistungsstärkeren Vermögenszuwachs dar, der regelmäßig auf Dauer mehr einbringt als eine Zusatzrente aus einer betrieblichen Altersversorgung oder die Versorgung aus einem privaten Versicherungsvertrag³⁷⁾. Für diese Versorgungsarten ist deshalb noch eine zusätzliche Berechnung erforderlich. Die monatliche Betriebsrente ist auf Grund der von der Bundesregierung noch zu erlassenden Barwert-Verordnung, der Tabellen beigelegt sein werden, zu kapitalisieren. Als Monatsrente ist in die endgültige Ausgleichsberechnung der Monatsbetrag aufzunehmen, der sich als Altersruhegeld ergäbe, wenn der ermittelte Kapitalbetrag in die gesetzliche Rentenversicherung entrichtet würde³⁸⁾. Welcher Monatsbetrag sich aus dem nach der Barwert-Verordnung ermittelten Kapital ergibt, ist der jährlichen Bekanntmachung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zu entnehmen (§ 1304 c RVO n. F.).

Die entsprechende Umrechnung erfolgt bei den privaten Versicherungsverträgen. Hier ist allerdings zunächst festzustellen, welches tatsächliche Deckungskapital der ermittelten Monatsrente zugrunde liegt. Läßt sich ein solches Deckungskapital feststellen, ist dieses hypothetisch in die gesetzliche Rentenversicherung einzuzahlen und die dadurch begründete monatliche Altersrente in die Ausgleichsberechnung einzusetzen. Liegt der Versicherungsleistung kein Deckungskapital zugrunde, ist nach der Barwert-Verordnung zu verfahren (§ 1587 a III BGB n. F.)⁴⁰⁾.

Nach § 53 b II FGG n. F. kann das Gericht über Grund und Höhe der Versorgungsanwartschaften bei den hierfür zuständigen Behörden, Versicherungsträgern, Arbeitgebern, Versicherungsgesellschaften und sonstigen Stellen Auskünfte einholen. Diese Stellen sind verpflichtet, den gerichtlichen Ersuchen Folge zu leisten. In Zusammenarbeit mit den Versicherungsträgern, den Landesjustizverwaltungen und den beteiligten Bundesressorts werden im Bundesministerium der Justiz Vordrucke für die Anfragen und die Auskünfte entwickelt. Damit sollen vor allem in der Übergangszeit die Verfahren erleichtert und verzögernde Rückfragen vermieden werden.

³⁶⁾ Anwartschaften aus der betrieblichen Altersversorgung, die im Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung noch nicht unverfallbar sind, fallen in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich und bleiben bei der Versorgungsregelung im Scheidungsverfahren außer Ansatz (§ 1587 a II Nr. 3, § 1587 f Nr. 4 BGB n. F.).

³⁷⁾ die unter Umständen nur für den Fall der Invalidität zahlbar ist.

³⁸⁾ § 1587 a IV BGB n. F.

⁴⁰⁾ Einbezogen in den Ausgleich sind auch Anwartschaften aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen, auf eine Zusatzversorgung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder sowie Versorgungsanwartschaften gegenüber ausländischen Versicherungsträgern und internationalen Organisationen. In den Ausgleich fallen aber nicht solche Anwartschaften, die weder mit Hilfe des Vermögens noch durch Arbeit begründet oder aufrechterhalten worden sind, also nicht die Unfallrenten und auch nicht die Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz (§ 1587 I S. 2 BGB n. F.).

c) Die Art des Ausgleichs

Für die einzelnen Versorgungsarten ist der Ausgleich in unterschiedlicher Form vorzunehmen. Das Gesetz bildet hierfür zwei Ausgleichsgruppen:

Die erste Gruppe bilden die Anwartschaften aus einer der drei gesetzlichen Rentenversicherungen⁴¹⁾ und die Pensionsanwartschaften der Beamten; die andere Gruppe bilden alle übrigen Versicherungsarten. Zunächst sind von beiden Ehegatten die Anwartschaften der zuerst genannten Art gegenüberzustellen. Übersteigen bei einem Ehegatten die Anwartschaften aus einer gesetzlichen Rentenversicherung die Anwartschaften des anderen, sei es Rente oder Pension, so ist vom Versicherungskonto des ersteren die Hälfte der überschüssenden Wertseinheiten auf das — eventuell neu einzurichtende — Versicherungskonto des anderen zu übertragen⁴²⁾. Dadurch wachsen ihm in seiner Person eigenständige Anwartschaften zu. Der Ausgleichspflichtige, dessen Anwartschaften geschmälert worden sind, kann sein Konto wieder auffüllen (§ 1304 a VI RVO n. F.).

Übersteigen die Anwartschaften auf eine Beamtenpension allein oder zusammen mit Anwartschaften aus einer gesetzlichen Rentenversicherung die Anwartschaften des anderen, so begründet das Familiengericht für diesen durch konstitutiven Ausspruch Anwartschaften in Höhe der Hälfte des Wertunterschiedes in einer gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1587 b II BGB n. F.). Die Versorgung des Beamten wird automatisch gekürzt⁴³⁾; er kann durch Zahlungen an den Dienstherrn seine Anwartschaften wieder aufstocken (§ 161 a BBG n. F.).

Der Versorgungsausgleich wird im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherungen und der Beamtenversorgung auf diese Weise unabhängig davon vorgenommen, ob der Ausgleichspflichtige bereits eine Versorgung erhält oder nicht. Ist der Verpflichtete Renten- oder Ruhegeld-(Ruhegehalt-)Empfänger, werden ihm die Bezugsrechte gekürzt und dem anderen, wenn er die Bezugsvoraussetzungen noch nicht erfüllt, als Anwartschaften gutgeschrieben⁴⁴⁾. Erfüllt jedoch der Berechtigte zur Zeit des Scheidungsverfahrens bereits die Voraussetzungen für ein Altersruhegeld, dann wird der Ausgleich schuldrechtlich vorgenommen (§ 1587 b III S. 1 Halbs. 2 BGB n. F.; s. unten).

Bei der zweiten Gruppe, also allen anderen Versorgungsarten außer Anwartschaften aus einer der gesetzlichen Rentenversicherungen und auf Beamtenversorgung, wird der Ausgleich dadurch vorgenommen, daß das Familiengericht dem Verpflichteten die Zahlung einer bestimmten Kapitalsumme in eine der gesetzlichen Rentenversicherungen zur Begründung von Anwartschaften auferlegt (§ 1587 b III BGB n. F.), es sei denn, die Eheleute haben sich anders geeinigt und das Familiengericht stimmt zu (§ 1587 o BGB n. F.)^{44a)}.

Die Begründung einer Anwartschaft auf eine monatliche Altersrente von 100 DM kostet in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Zeit etwa 16 000 DM. Derartige Summen wird der Ausgleichspflichtige, zumal er regelmäßig noch mit anderen Kosten wie Unterhalt, Zugewinnausgleich und Prozeßkosten belastet ist, oftmals nicht ohne weiteres aufbringen können. Das Familiengericht

⁴¹⁾ Arbeiterrentenversicherung, Angestelltenversicherung, Knappschaftsversicherung.

⁴²⁾ § 1587 b I BGB n. F.

⁴³⁾ § 161 des Bundesbeamtengesetzes — BBG — in der Fassung des Gesetzes zur Änderung beamtensicherungsrechtlicher Vorschriften vom 14. 6. 1976 (BGBl. I 1477).

⁴⁴⁾ Der Rentner bekommt aber die Rente in der bisherigen Höhe noch weiter, bis bei ihm der nächste Versicherungsfall eintritt (er war erwerbsunfähig und bekommt jetzt Altersruhegeld) oder dem Begünstigten eine Rente zu gewährt ist (§ 1304 a IV S. 2 RVO n. F.); bei pensionierten Beamten kommt nur der zweite Fall in Betracht (§ 161 I BBG n. F.).

^{44a)} Eine weitere Ausnahme gilt für die bei Scheidung der Ehe noch nicht unverfallbaren Anwartschaften auf eine betriebliche Altersversorgung; es tritt der schuldrechtliche Ausgleich ein (vgl. Fußn. 38).

kann deshalb nach § 1587 d BGB auf Antrag des Verpflichteten anordnen, daß die Zahlungsverpflichtung ruht, solange und soweit der Verpflichtete durch die Zahlung unbillig belastet, insbesondere außerstande gesetzt würde, sich selbst angemessen zu unterhalten und seinen gesetzlichen Unterhaltspflichten nachzukommen. Das Gericht kann auch Ratenzahlungen gewähren.

Der Versorgungsausgleich ist unabhängig von der Bedürftigkeit vorzunehmen. Daraus können im Einzelfall unbillige Härten entstehen⁴⁵⁾. Eine Billigkeitsklausel (§ 1587 c BGB) soll derartige Härten auffangen. Für Altfälle, insbesondere solche, in denen die Eheleute seit Jahren getrennt leben und wegen des Widerspruchs des scheidungsunwilligen Teils gemäß § 48 II EheG nicht geschieden werden konnten, ist die Billigkeitsklausel durch eine Übergangsregelung erweitert (Art. 12 Nr. 3 Abs. 3 des 1. EheRG).

d) Der schuldrechtliche Versorgungsausgleich

Ist ein Ausgleich auf die geschilderte Weise nicht möglich oder hat er nicht zum Erfolg geführt, so tritt hilfsweise der schuldrechtliche Versorgungsausgleich ein; er tritt auch ein, wenn die Parteien dies vereinbart haben (§ 1587 f BGB n. F.). Hauptsächlich handelt es sich um folgende Fälle:

- Der Berechtigte steht zur Zeit der Scheidung (nicht Antragstellung) bereits im Rentenalter (§ 1587 f Nr. 1);
- der Berechtigte hat auf seinem Konto bei einer gesetzlichen Rentenversicherung das Zweieinhalbfache der allgemeinen Bemessungsgrundlage (= 250 Wertseinheiten pro Jahr) erreicht (§ 1587 f Nr. 2);
- der Verpflichtete hat die von ihm nach § 1587 b III BGB n. F. zu entrichtenden Beiträge nicht eingezahlt (§ 1587 f Nr. 3).

Der schuldrechtliche Ausgleich wird dann fällig, wenn der Verpflichtete eine Versorgung erhält und auch der Berechtigte die Voraussetzungen zum Rentenbezug wegen Erwerbsunfähigkeit erfüllt oder wenn er das 65. Lebensjahr vollendet hat (§ 1587 g I BGB n. F.). Der Berechtigte kann vom Verpflichteten in Höhe der laufenden monatlichen Ausgleichszahlungen die Abtretung des Rentenbezugsrechts verlangen, so daß er die monatlichen Ausgleichszahlungen vom Versorgungsträger unmittelbar erhält. Der schuldrechtliche Ausgleich erfolgt nicht wie der unter b) dargestellte öffentlich-rechtliche Ausgleich von Amts wegen, sondern nur auf Antrag des Berechtigten. Dies gilt auch für den Fall, daß er bereits während des Scheidungsverfahrens fällig wird (§ 623 III ZPO n. F.).

e) Streit über Versorgungsanwartschaften

Für das Verfahren über den Versorgungsausgleich ist allgemein noch folgendes anzumerken:

Besteht unter den Beteiligten Streit über den Bestand oder die Höhe einer Anwartschaft, so kann das Familiengericht das Verfahren über den Versorgungsausgleich aussetzen und einem oder beiden Ehegatten eine Frist zur Erhebung einer Feststellungsklage bei dem dafür jeweils zuständigen Gericht (insbesondere Sozialgericht oder Arbeitsgericht) setzen (§ 53 c I FGG n. F.); ist bereits von einer Partei ein solches Feststellungsverfahren anhängig gemacht worden, besteht für das Familiengericht Aussetzungspflicht (§ 53 c II FGG n. F.).

f) Erziehungsrente

Mit dem Versorgungsausgleich wird der berechtigte Ehegatte für die in der Ehe erworbene Invaliditäts- und Alterssicherung abgefunden. Die Geschiedenen-Witwenrente des geltenden Rechts (§ 1265 RVO)^{46a)} wird deshalb

⁴⁵⁾ Die Ehegatten haben z. B. Gütertrennung vereinbart. Der Ehemann ist Arzt und hat seine Alterssicherung in Kapitalwerten angelegt. Die Frau ist bei ihm als Sprechstundenhilfe angestellt und in der BfA versichert. Sie müßte nach dem Wortlaut der §§ 1587—1587 b BGB n. F. die Hälfte ihrer Anwartschaften an den Mann abgeben.

^{46a)} Vgl. ferner § 42 AVG und § 65 RKG.

künftig entfallen. Dafür erhält der geschiedene Ehegatte, der nicht wieder geheiratet hat, aus eigenem Recht eine Rente, wenn er die „kleine Wartezeit“ von 60 Kalendermonaten erfüllt und von ihm wegen der Erziehung mindestens eines waisenrentenberechtigten Kindes eine Erwerbstätigkeit, die über den Rahmen einer Nebentätigkeit hinausgeht, nicht erwartet werden kann (Erziehungsrente: § 1265 a RVO n. F.)^{46b)}. Je nach Alter und Anzahl der Kinder wird die Erziehungsrente in Höhe der Berufsunfähigkeitsrente oder der Erwerbsunfähigkeitsrente gewährt. Bei der Wartezeit wird die Ehezeit mitberücksichtigt, soweit sie durch die Übertragung oder Begründung von Wertseinheiten aus dem Versorgungsausgleich rentenwirksam geworden ist⁴⁷⁾. Hatte der geschiedene Ehegatte wegen der Erziehung der Kinder nach § 1570 BGB n. F. gegen den anderen Ehegatten bis zu dessen Tode einen Unterhaltsanspruch, kommt ihm auch die Zeit nach der Scheidung zugute, da gemäß § 1578 III BGB zum Unterhalt künftig auch die Kosten einer angemessenen Versicherung für den Fall des Alters sowie der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit gehören; ebenfalls eine Neuerung, deren sozialpolitische Bedeutung nicht übersehen werden sollte^{47a)}.

5. Familiengericht — Verfahren in Ehesachen und anderen Familiensachen

Der verfahrensrechtliche Teil des 1. EheRG hat zwei Schwerpunkte. In gerichtsorganisatorischer Hinsicht liegt seine besondere Bedeutung in der Schaffung von *Familiengerichten*. Den Kern der Neuregelungen zum Verfahrensrecht bildet das für Scheidungssachen und ihre Folgeverfahren vorgesehene *Prinzip der Entscheidungskonzentration*, das die grundsätzlich gleichzeitige Erledigung der Scheidungssache mit den Scheidungsfolgen sicherstellt.

Die Bildung von Familiengerichten ist darauf angelegt, die zukünftigen Familiensachen allgemein einer Behandlung zuzuführen, die es in weiterem Umfang als bisher ermöglicht, dem besonderen Charakter dieser Verfahren Rechnung zu tragen. Die Entscheidungskonzentration bildet eine wesentliche Komponente des neuen Scheidungsrechts. Bei einer nach ihren materiellen Voraussetzungen zum Teil erleichterten Scheidung entspricht es der Verantwortung der Ehegatten für ihre bisherige Lebensgemeinschaft und des Staates, für eine ordnungsgemäße Abwicklung dieser Gemeinschaft Sorge zu tragen, daß mit einer Ehescheidung zugleich die Scheidungsfolgen einer möglichst umfassenden und sachgerechten Regelung zugeführt werden. Das wird über das in dem neuen Verfahrensrecht verankerte Prinzip der Entscheidungskonzentration erreicht, das damit zugleich dem scheidungsunwilligen, in der Regel schwächeren Partner einen erheblichen Schutz gewährt. Das Verfahrensrecht greift danach auf das materielle Recht über und rundet es um wesentliche Gesichtspunkte ab^{47b)}.

Der verfahrensrechtliche Teil des 1. EheRG ist im Zuge der parlamentarischen Beratungen in seiner Grundkonzeption unverändert geblieben. Wesentliche Abweichungen ergaben sich nur für die Verfahren über den Versorgungsausgleich: Im Regierungsentwurf dem zivilprozessualen Bereich zugeordnet, sind sie jetzt zu Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geworden. Auf die damit herbeigeführte Unterstellung unter den Untersuchungsgrundsatz und die in den Fällen des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs vorgesehene Einleitung der Verfahren von Amts wegen ist bereits bei der Darstellung des mate-

^{46b)} Vgl. ferner § 42 a AVG n. F. und § 65 a RKG n. F.

^{46c)} Dem Ausgleichsberechtigten wird, wenn er nicht erwerbstätig war, die Ehezeit insoweit als Wartezeit angerechnet, als sie monatlich mit 6,25 Wertseinheiten (= 75 Wertseinheiten jährlich) belegt ist (§ 1304 a V RVO n. F.).

⁴⁷⁾ Nach geltendem Recht gehören Rücklagen für das Alter nicht zum nachehelichen Unterhalt; vgl. Palandt, BGB, 35. Aufl., Anm. 3 zu § 58 EheG. Wohl dagegen zählen die Kosten der Alterssicherung der Eheleute zum „Familienunterhalt“ i. S. des § 1360 a BGB; vgl. BGH, FamRZ 1960, 225; Palandt, Anm. 1 b zu § 1360 a.

^{47a)} Zum Verfahrensrecht in Familiensachen vgl. auch bereits Heintzmann/Hagena, FamRZ 1975, 373 ff., 379 ff.

riellen Rechts des Versorgungsausgleichs hingewiesen worden⁴⁸⁾. Diese dem Zivilprozeß atypische Verfahrensgestaltung sicherzustellen, war der rechtspolitische Hintergrund für die hier vorgenommenen Änderungen.

a) Die Schaffung von Familiengerichten

Die Schaffung von Familiengerichten, die im übrigen im Ausland verbreiteter sind, als man es annehmen mag⁴⁹⁾, entspricht auch für unseren Rechtskreis einer alten Forderung. Sie wird seit den zwanziger Jahren diskutiert⁵⁰⁾. Tragender Gesichtspunkt ist dabei die Erwägung, daß Angelegenheiten aus dem familiären Bereich wegen ihrer besonderen Struktur auch eine besondere Behandlung erfordern, die bei einer Einbettung dieser Angelegenheiten in den allgemeinen Verfahrensbetrieb nicht gewährleistet ist. Hierauf gründet sich die Forderung, Familiensachen besonderen Gerichten oder Spruchkörpern zuzuweisen. Zum auslösenden Moment wurde die Reform des materiellen Scheidungsrechts, das auf eine gleichzeitige Erledigung jedenfalls der wichtigsten Scheidungsfolgen mit der Scheidung angelegt ist.

Um dieser Zielsetzung des materiellen Rechts Rechnung zu tragen, hätte es wohl schon genügt, die bisher zersplitterten Zuständigkeiten für Scheidungssachen und ihre Folgeverfahren bei einem beliebigen Gericht zusammenzufassen. Hierbei ist das 1. EheRG nicht stehengeblieben. Unter Beibehaltung der einheitlichen Zuständigkeit für alle Ehesachen (§ 606 I ZPO n. F.) führt es mit den Ehesachen solche Verfahren zusammen, die mit dem Institut der Ehe zusammenhängen; dabei braucht im konkreten Fall ein unmittelbarer Bezug zu einer Ehesache nicht zu bestehen⁵¹⁾. Alle erfaßten Verfahren werden darüber hinaus einem besonderen Spruchkörper zugewiesen, der für die Erledigung der ihm übertragenen Angelegenheiten ausschließlich zuständig ist.

Damit ist der Gedanke eines Familiengerichts für unseren Rechtskreis in einem ersten wesentlichen Ansatz verwirklicht worden. Das neue Familiengericht ist ein *Spezialgericht für Ehesachen und ehebezogene Verfahren*. Es wird als besondere Abteilung des Amtsgerichts eingerichtet und mit einem besonderen Richter, dem Familienrichter, besetzt (§ 23 b GVG n. F.). Außer den Ehesachen in ihrer herkömmlichen Definition (§ 606 I ZPO n. F.) umfaßt der Zuständigkeitsbereich des Familiengerichts im einzelnen zwei Gruppen ehebezogener Verfahren; die erste betrifft Angelegenheiten der Ehegatten, die zweite betrifft Angelegenheiten der ehelichen Kinder:

Als ehebezogene Verfahren aus dem Bereich der Ehegatten sind dem Familiengericht die Unterhaltsprozesse und Güterrechtsprozesse einschließlich ihrer wichtigsten Nebenverfahren (§§ 1382, 1383 BGB n. F.), ferner die Hausratssachen und die Verfahren über den Versorgungsausgleich zugewiesen⁵²⁾. Bei den ehebezogenen Verfahren aus dem Bereich der Kinder handelt es sich um die Sorgeverfahren, die Verfahren zur Regelung des Besuchsrechts und auf Herausgabe eines Kindes vom einen an den anderen Elternteil sowie schließlich auch hier um die Unterhaltssachen. Alle diese dem Familiengericht zur ausschließlichen Erledigung übertragenen Angelegenheiten werden zukünftig unter dem Oberbegriff „*Familiensachen*“ zusammengefaßt⁵³⁾.

Außer den zukünftigen Familiensachen, die dem Familiengericht kraft seiner ausschließlichen Zuständigkeit notwendig zufallen, können dem Familiengericht dann, wenn es mit den Familiensachen nicht ausgelastet ist, auch andere Verfahren zugewiesen werden. Hierfür werden sich insbesondere Vormundschaftssachen eignen, da zwischen ihnen und den zu Familiensachen gewordenen Verfahren aus diesem Bereich⁵⁴⁾ im Einzelfall ein sachlicher Zusammenhang bestehen kann. Nachteile aus der durch das 1. EheRG bewirkten Spaltung der Vormundschaftssachen werden sich dadurch eingrenzen lassen⁵⁵⁾. Im übrigen sind die Länder kraft besonderer Ermächtigung befugt, die Familiensachen für die Bereiche mehrerer Amtsgerichte bei einem Amtsgericht zusammenzufassen. Diese Konzentrationsermächtigung erstreckt sich auf die Vormundschaftssachen (§ 23 c GVG n. F.). Damit sind zusätzliche Voraussetzungen dafür geschaffen, daß leistungsfähige Familiengerichte entstehen.

Der Rechtsmittelzug nach dem Amtsgericht als Familiengericht führt über das Oberlandesgericht zum Bundesgerichtshof. Der Zugang zur dritten Instanz ist damit geöffnet. Angerufen werden kann der BGH künftig in fast allen Familiensachen. Lediglich in Hausratssachen und den güterrechtlichen Nebenverfahren (§§ 1382, 1383 BGB n. F.) endet der Rechtsmittelzug beim Oberlandesgericht. Darin liegt eine spürbare Erweiterung gegenüber dem geltenden Recht, die insbesondere die Unterhaltsprozesse betrifft. Sie ist darauf zugeschnitten, wichtige Fragen aus allen Bereichen des neuen Familienrechts einer höchstrichterlichen Klärung zuführen zu können⁵⁶⁾.

Insgesamt machen die Neuregelungen zum Familiengericht deutlich, daß schon von hier aus ein wesentliches zusätzliches Reformziel erreicht werden konnte. Über die vom materiellen Recht her veranlaßte Vereinheitlichung der Zuständigkeiten für Scheidungssachen und ihre Folgeverfahren hinaus werden die Zuständigkeiten für Ehesachen und ehebezogene Verfahren allgemein zusammengefaßt und einem Spezialspruchkörper, dem Familiengericht des neuen Rechts, zugewiesen. Die erfaßten Familiensachen sollen insgesamt einer sachgerechteren und angemesseneren Erledigung zugeführt werden. Damit ist ein wesentlicher Schritt zu einer Verbesserung der Rechtspflege in familienrechtlichen Angelegenheiten getan.

b) Allgemeine Grundsätze des Verfahrens vor dem Familiengericht

Der Aufgabenbereich des Familiengerichts macht deutlich, daß diesem Verfahren unterschiedlicher Art zugewiesen sind. Bei den zukünftigen Familiensachen handelt es sich teils um Zivilprozesse (§ 23 b I Nr. 1, 5, 6, 9 GVG n. F.), teils um Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 23 a I Nr. 2 bis 4, 7, 8, 10 GVG n. F.). Der Zuordnung zu verschiedenen Verfahrensordnungen entspricht die Geltung unterschiedlicher Verfahrensmaximen. Auch im übrigen weicht die Verfahrensgestaltung bei den einzelnen Verfahrenstypen voneinander ab.

Das 1. EheRG läßt die Zuordnung der zukünftigen Familiensachen einerseits zum zivilprozessualen Bereich und andererseits zur freiwilligen Gerichtsbarkeit unberührt. Die Unterhalts- und Güterrechtsprozesse bleiben danach im Verfahren vor dem Familiengericht Zivilprozesse herkömmlicher Ausgestaltung; die Ehesachen sind weiterhin Zivilsachen mit der Besonderheit, daß ein modifizierter Untersuchungsgrundsatz gilt (§§ 616, 617 ZPO n. F.)⁵⁷⁾. Ebenso bewendet es für die Familiensachen aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zu denen — wie bereits erwähnt — auch die neu eingeführten Verfahren über

den Versorgungsausgleich gehören, bei ihrer Abwicklung nach den Grundsätzen des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit [FGG]. In beschränktem Umfang konnte jedoch auch ein gewisser einheitlicher Rahmen für das Verfahren vor dem Familiengericht geschaffen werden.

Die Regelung der *örtlichen Zuständigkeit* bleibt im Grundsatz unverändert. Sie richtet sich im allgemeinen nach den bisher geltenden Vorschriften. Für ehebezogene Verfahren, also diejenigen Familiensachen, die nicht „Ehesachen“ i. S. des § 606 I ZPO n. F. sind, ergibt sich als Besonderheit, daß mit dem Anhängigwerden einer Ehesache das Gericht der Ehesache für die Dauer des Eheverfahrens ausschließlich zuständig auch für alle ehebezogenen Verfahren wird (§ 621 II, III ZPO n. F.). Diese werden danach mit dem Anhängigwerden einer Ehesache bei dem Gericht der Ehesache zusammengeführt.

Für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten an sich nach dem I. Abschnitt des FGG als „allgemeine Vorschriften“ teilweise Bestimmungen, die, ohne spezifisch auf den Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugeschnitten zu sein, nur geringfügig von den entsprechenden Regelungen der ZPO abweichen oder diesen auch entsprechen. Durch den Ausschluß dieser Vorschriften des FGG für das Verfahren vor dem Familiengericht wird erreicht, daß insoweit *einheitlich* in allen Familiensachen die *Regelungen der ZPO* Anwendung finden (§ 621 a I S. 2 ZPO n. F.).

Der *Anwaltszwang* wird für die zukünftigen Familiensachen im bisherigen Umfang beibehalten, zum Teil aber auch erweitert. Anwaltszwang gilt nach wie vor für Ehesachen, im Rahmen der Entscheidungskonzentration darüber hinaus für alle Folgeverfahren einer Scheidung. Soweit der Anwaltszwang reicht, folgt das Verfahren vor dem Familiengericht den Vorschriften über das Verfahren vor den Landgerichten (§§ 608, 621 b III, § 624 III ZPO n. F.), das heißt, die Sonderregelungen für das amtsgerichtliche Verfahren nach der ZPO (§§ 495 ff. ZPO) kommen nicht zur Anwendung.

Eingreifende Änderungen ergeben sich für das *Rechtsmittelsystem*:

Während für die zivilprozessualen Familiensachen die Berufung und Revision des geltenden Rechts unverändert erhalten bleiben, werden für die Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Beschwerde und die weitere Beschwerde für das Verfahren vor dem Familiengericht neu gestaltet (§ 621 e ZPO n. F.). Die Beschwerde entspricht dabei nach ihren Formerfordernissen und dem Fristensystem der Berufung in Zivilsachen, die weitere Beschwerde der Revision; insbesondere führen sie wie diese über das Oberlandesgericht unmittelbar zum BGH.

Schließlich ist der Zugang zum BGH für alle Familiensachen einheitlich gestaltet. Abgesehen von dem besonderen Weg des § 547 ZPO, der auch in den zukünftigen Familiensachen eine von den sonstigen Beschränkungen freie Anrufung des BGH ermöglicht, setzt der Zugang zur dritten Instanz ausnahmslos eine Zulassung des Rechtsmittels aus den in § 546 I S. 2 ZPO angeführten Gründen voraus. Familiensachen unterliegen danach für den Zugang zum BGH einheitlich dem Prinzip der Zulassung. Den Weg der Annahmeverision (§ 554 b I ZPO) gibt es daneben auch in vermögensrechtlichen Streitigkeiten nicht (vgl. §§ 621 d, 621 e II—IV ZPO n. F.).

Bei grundsätzlich unveränderter Verfahrensgestaltung in den verschiedenen Familiensachen konnte danach für das Verfahren vor dem Familiengericht doch ein gewisser gemeinsamer Rahmen geschaffen werden, dessen Schwerpunkt auf dem einheitlichen Rechtsmittelsystem liegt. Die wesentliche sachliche Bedeutung der vorgenommenen Änderungen besteht für das allgemeine Verfahren in Familiensachen im übrigen in deren Abwicklung durch das Familiengericht als ein Gericht, das im Hinblick auf seine ausschließliche Zuständigkeit für die ihm übertragenen Angelegenheiten über eine besondere Sachkunde und Er-

fahrung verfügt. Soweit ehebezogene Verfahren mit dem Anhängigwerden einer Ehesache bei einem Gericht, nämlich dem Gericht der Ehesache, zusammengeführt werden, konnte darüber hinaus der Gedanke eines Familiengerichts in besonderer Form verwirklicht werden. Der Familienrichter, der alle Verfahren abzuwickeln hat, die im Zusammenhang mit dem durch die Ehesache indizierten Krisenfall stehen, verfügt über besondere Sachkunde nicht nur allgemein in Familiensachen, sondern darüber hinaus in den Problemen des im konkreten Fall betroffenen Familienverbandes.

c) Die Entscheidungskonzentration für Scheidungssachen und ihre Folgeverfahren

Während das Verfahren für Ehesachen sonst im wesentlichen unverändert gegenüber dem geltenden Recht bleibt⁵⁸⁾, bringt das 1. EheRG mit dem Prinzip der Entscheidungskonzentration für Scheidungssachen und ihre Folgeverfahren wichtige Änderungen, die auf das neue materielle Scheidungsrecht übergreifen. Sie sind damit ein wesentlicher Bestandteil der Scheidungsreform. Bisher beschränkt sich das Scheidungsverfahren auf die Scheidung selbst. Dabei bildet im allgemeinen die Verschuldensfrage den Kern des Prozesses. Das neue materielle Recht schaltet diese Kernfrage des geltenden Rechts sowohl durch die Einführung des Zerrüttungsprinzips für die Scheidung als auch durch die grundsätzlich verschuldensunabhängige Regelung der Scheidungsfolgen aus. Damit mag die Scheidung selbst zum Teil einfacher werden. Sie ist aber zukünftig mit der Ermittlung des einschlägigen Scheidungstatbestandes nicht abgeschlossen. Nach dem neuen, im Verfahrensrecht verankerten Prinzip der Entscheidungskonzentration sind zukünftig im Rahmen des Scheidungsverfahrens zugleich auch die Scheidungsfolgen zu regeln. Praktisch bedeutet das, daß die Scheidung nicht wirksam wird, bevor nicht die mit zur Erledigung anstehenden Scheidungsfolgen einer Regelung zugeführt worden sind. Von dem isolierten Spruch über die Auflösung der Ehe wird die Scheidung damit zu einem Verfahren, das auf eine möglichst umfassende Bereinigung des Gesamtrechtsverhältnisses „Ehe“ angelegt ist⁵⁹⁾.

Verfahrenstechnisch wird das Prinzip der Entscheidungskonzentration durch eine besonders enge verfahrensmäßige Verknüpfung der Scheidungssache mit den Scheidungsfolgeverfahren sichergestellt, die die allgemeinen Vorschriften über die Verbindung und Trennung einzelner Verfahren verdrängt. Für diese besondere Form der Prozeßverbindung hat sich die Bezeichnung „*Verbund*“, die auch im folgenden verwandt wird, herausgebildet. Der Verbund hat einerseits für streitige und andererseits für einverständliche Scheidungssachen eine zum Teil unterschiedliche Ausgestaltung erfahren.

aa) Die Entscheidungskonzentration bei der streitigen Scheidung

Den Ausgangspunkt für den Verbund bildet in allen Fällen das Scheidungsverfahren. Es ist zukünftig der Form nach kein Klageverfahren mehr, sondern ein Antragsverfahren, das auf Antrag des Ehegatten, der die Lösung der Ehe anstrebt, eingeleitet wird und sich gegen den anderen Ehegatten als Antragsgegner richtet. Diese Umstellung der Scheidung auf ein Antragsverfahren mit der entsprechenden Anpassung der Rollenbezeichnungen im Verfahren ist eine Folge des neuen materiellen Rechts. Auf der Grundlage des Zerrüttungsprinzips gibt es keine Schuld an der Scheidung mehr. Jeder Ehegatte kann die Scheidung begehren; dabei kann die Rollenverteilung im Verfahren zufällig und aus der Sicht des Scheiterns der Ehe ohne Bedeutung sein. Auch die Tatsache, daß die Ehegatten zukünftig gemeinsam die Scheidung ihrer Ehe erwirken

⁵⁸⁾ Abweichungen gegenüber dem geltenden Recht ergeben sich im wesentlichen nur für die Herstellungsklage. Ebenso wie für Scheidungssachen entfällt für diese Verfahren die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft und das Sühneverfahren nach §§ 608—610 ZPO.

⁵⁹⁾ Vgl. auch *Hagera*, FamRZ 1975, 379 ff.

⁴⁸⁾ Vgl. oben unter B 4 a, d.

⁴⁹⁾ Vgl. die Darstellung im I. Teil der Begründung des Regierungsentwurfs unter X A 1 c.

⁵⁰⁾ Vgl. die Darstellung im I. Teil der Begründung des Regierungsentwurfs unter V.

⁵¹⁾ Das Familiengericht ist für die ihm zugewiesenen ehebezogenen Verfahren nicht nur zuständig, wenn eine Ehesache anhängig ist, sondern auch dann, wenn das Verfahren als Einzelsache anfällt, wie etwa ein Unterhaltsprozeß bei Getrenntleben der Ehegatten.

⁵²⁾ Nach § 23 b I Nr. 9 GVG i. d. F. des Regierungsentwurfs sollte das Familiengericht darüber hinaus auch für sonstige vermögensrechtliche Ansprüche der Ehegatten gegeneinander zuständig sein. Der Rechtsausschuß des Bundestages hat diese Verfahren nicht in die Zuständigkeit des Familiengerichts übernommen.

⁵³⁾ Vgl. Überschrift vor § 606 ZPO n. F. und § 621 I ZPO n. F.

⁵⁴⁾ Vgl. § 23 b I Nr. 2 bis 4 GVG n. F.

⁵⁵⁾ Dem Familiengericht zugewiesene Vormundschaftssachen bleiben auch bei einer Erledigung durch das Familiengericht „Vormundschaftssachen“ und folgen nicht den besonderen Vorschriften für Familiensachen.

⁵⁶⁾ Zum Prinzip der Rechtsmittelzulassung: s. nachstehend unter b).

⁵⁷⁾ Die geltenden §§ 622, 617 ZPO werden insoweit unverändert übernommen; vgl. §§ 616, 617 ZPO n. F.

können, macht deutlich, daß es sich bei der Scheidung nicht mehr um ein echtes Streitverfahren im herkömmlichen Sinne handelt, das durch eine gegensätzliche Parteilstellung gekennzeichnet ist. Das materielle Recht trägt dieser Tatsache Rechnung, indem es eine Einleitung des Scheidungsverfahrens durch Antrag vorsieht (§ 1564 BGB n. F.). Dem ist das Verfahrensrecht angepaßt worden (§ 622 ZPO n. F.). Nicht zuletzt kann diese Umstellung des Scheidungsverfahrens auf ein Antragsverfahren zu einer entspannteren und persönlicheren Gestaltung des Verfahrens beitragen, die ein wesentliches Anliegen des neuen Rechts ist.

Mit dem Scheidungsverfahren können zukünftig Verfahren in allen Familiensachen eingeleitet werden, die Regelungen für den Fall der Scheidung und damit Scheidungsfolgen zum Gegenstand haben. Für die Einleitung eines Folgeverfahrens ist, wie nach geltendem Recht, regelmäßig eine besondere Initiative des betroffenen Ehegatten in Form einer Klage oder eines Antrags⁵⁷⁾ erforderlich. Der Antrag oder die Klage können bereits mit dem Scheidungsantrag angebracht werden. Um in den Verbund mit der Scheidungssache zu gelangen, muß das einzelne Folgeverfahren allerdings spätestens bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung erster Instanz in der Scheidungssache eingeleitet sein (§ 623 II ZPO n. F.).⁵⁸⁾ Ein rechtzeitig eingeleitetes Folgeverfahren gelangt ohne weiteres in den Verbund mit der Scheidungssache. Ein besonderer Antrag ist hierfür nicht erforderlich⁵⁹⁾. Das Sorgerechtsverfahren und das Verfahren zur Durchführung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs⁶⁰⁾ werden als Scheidungsfolgeverfahren, die von Amts wegen einzuleiten sind (§ 623 III ZPO n. F.), stets mit der Scheidungssache anhängig. Sie gelangen daher auch stets in den Verbund mit der Scheidungssache.

Über die vom Verbund erfaßten Verfahren ist gleichzeitig zu verhandeln und im Regelfall auch gleichzeitig zu entscheiden. Nur unter engen, gesetzlich genau umschriebenen Voraussetzungen kann ein einzelnes Scheidungsfolgeverfahren zur gesonderten späteren Erledigung abgetrennt werden (§ 628 I ZPO n. F.). Damit wird Fallgestaltungen Rechnung getragen, in denen ein einzelnes Scheidungsfolgeverfahren entweder vor der Scheidung einer Regelung tatsächlich nicht zugeführt werden kann oder aber einen so außergewöhnlichen Zeitaufwand erfordern würde, daß es unzumutbar und unangemessen wäre, den Scheidungsanspruch bis zur Erledigung auch dieses Folgeverfahrens hinauszuschieben. Ein danach abgetrenntes Folgeverfahren läuft isoliert weiter. Für die übrigen Folgeverfahren bleibt der Verbund mit der Scheidungssache bestehen.

Der Verbund führt, wenn der Scheidungsantrag durchdringt, nicht nur zu einer gleichzeitigen, sondern auch zu einer der Form nach einheitlichen Entscheidung durch Urteil (§ 629 I ZPO n. F.). Das komplexe Verbundurteil kann ganz oder zum Teil angefochten werden. Bei Versäumung der Rechtsmittelfrist für die selbständige Anfechtung eines Teilkomplexes sind die unselbständigen Anschlußrechtsmittel nach den allgemeinen Grundsätzen gegeben. Alle Verfahren, die in die Rechtsmittelinstanz gelangen, sind dort in gleicher Weise Gegenstand des Verbundes wie in der ersten Instanz. Sie sind folglich auch

hier gleichzeitig zu behandeln und grundsätzlich gleichzeitig zu erledigen.

Bei Abweisung des Scheidungsantrags werden die mit anhängig gewordenen Folgesachen mit der Rechtskraft des Urteils in der Scheidungssache gegenstandslos⁶¹⁾. Dringt ein zunächst erfolgloser Scheidungsantrag in der Rechtsmittelinstanz durch, wird der Verbund mit Folgesachen, die mit anhängig geworden sind, aber wegen der in der unteren Instanz ausgesprochenen Abweisung des Scheidungsanspruchs nicht mit in die Rechtsmittelinstanz geführt wurden, nachträglich wiederhergestellt (§ 629 b ZPO n. F.).

bb) Die Entscheidungskonzentration bei der einverständlichen Scheidung

Für den Verbund bei der einverständlichen Scheidung gelten zum Teil Besonderheiten, die mit der materiell-rechtlichen Ausgestaltung dieses Scheidungstatbestandes (§ 1566 I BGB n. F.) zusammenhängen⁶²⁾.

Das mit dem Verbund angestrebte Ziel, eine möglichst umfassende Bereinigung der bisherigen Lebensgemeinschaft der Ehegatten herbeizuführen, kann nur erreicht werden, wenn mit dem Scheidungsantrag tatsächlich Scheidungsfolgeregelungen zur Entscheidung des Gerichts gestellt werden. Für die streitige Scheidung konnte dies grundsätzlich⁶³⁾ der freien Initiative der Ehegatten überlassen werden: Dort wird jeder Ehegatte, zumindest aber der Partner, der an sich an der Ehe festhalten möchte, schon von sich aus darauf bedacht sein, für den Fall einer Scheidung auch die für ihn wichtigen Scheidungsfolgen einer Regelung zuzuführen. Für die streitige Scheidung konnte daher im allgemeinen darauf verzichtet werden, über besondere Maßnahmen des Verfahrensrechts auf eine Regelung der Scheidungsfolgen im Verbund mit der Scheidungssache hinzuwirken.

Bei der einverständlichen Scheidung ist die Sachlage anders. Sie ist nach ihren Voraussetzungen erheblich einfacher als die streitige Scheidung. Die Ehe wird geschieden, wenn es dem Willen beider Partner entspricht und diese ein Jahr getrennt leben. Die Zerrüttung der Ehe wird, anders als bei der streitigen Scheidung, nicht eigens geprüft, sondern vor allem aufgrund des Willens beider Partner, die Ehe zu lösen, unwiderlegbar vermutet. Wegen dieser besonderen Bedeutung, die die Scheidungsinitiative der Ehegatten im Fall der einverständlichen Scheidung hat, waren zusätzliche Maßnahmen geboten, um auch die Regelung der Scheidungsfolgen in angemessenem Umfang sicherzustellen. Bei einem möglicherweise leicht und übereilt erzielten Einverständnis über die Lösung der Ehe bestünde anderenfalls die Gefahr, daß die ordnungsgemäße Abwicklung der Scheidungsfolgen vernachlässigt würde.

Die einverständliche Scheidung setzt daher voraus, daß die Ehegatten zugleich über die wichtigsten Scheidungsfolgen Einverständnis erreicht haben (§ 630 ZPO n. F.). Betroffen hiervon sind das Sorgerecht und Besuchsrecht, ferner der Ehegatten- und der Kindesunterhalt sowie die Rechtsverhältnisse an der Ehewohnung und am Hausrat. Zum Sorgerecht und Besuchsrecht ist ein gemeinsamer Vorschlag zu unterbreiten, auf dessen Grundlage dann das Gericht im Zusammenhang mit der Scheidungssache entscheidet. Zum Ehegatten- und Kindesunterhalt sowie zur Regelung der Rechtsverhältnisse an der Ehewohnung und am Hausrat sind Vereinbarungen vorzulegen; hierüber müssen bis zum Ausspruch der Scheidung vollstreckbare Titel herbeigeführt sein.

⁶¹⁾ Falls der Ehegatte, der das Verfahren betreibt, es wünscht, kann ein solches Verfahren allerdings bei entsprechender Änderung der Antragstellung auch als selbständige Familiensache fortgeführt werden (§ 629 III ZPO n. F.).

⁶²⁾ Vgl. dazu bereits oben unter B 2.

⁶³⁾ Soweit Folgesachen aus den für sie maßgeblichen besonderen Gründen von Amts wegen einzuleiten sind (vgl. § 623 III ZPO n. F.), gelangen sie mit ihrer Einleitung notwendig und ohne weiteres in den Verbund mit der Scheidungssache.

Für die einverständliche Scheidung ist danach eine Regelung der wichtigsten Scheidungsfolgen durch zusätzliche Maßnahmen gewährleistet worden. Im übrigen folgt das Verfahren der einverständlichen Scheidung den allgemeinen Regeln des Verbundes. Über die Scheidungssache und die mit zur Entscheidung des Gerichts stehenden Scheidungsfolgen, bei denen es sich auch um zusätzlich eingeleitete Folgeverfahren handeln kann⁶⁴⁾, ist gleichzeitig zu verhandeln und grundsätzlich gleichzeitig zu entscheiden (§ 623 I ZPO n. F.). Auch für eine Anfechtung des im Verbund ergangenen Urteils und ein mögliches Rechtsmittelverfahren gelten keine Besonderheiten. Allerdings dürfte es hier nur in Ausnahmefällen zu einem Rechtsmittelverfahren kommen. Eine Anfechtung des Scheidungspruchs selbst mit dem Ziel, die Ehe aufrecht zu erhalten, beendet das Verfahren der einverständlichen Scheidung und leitet in die streitige Scheidung über. Gegenstand eines Rechtsmittelantritts im Verfahren der einverständlichen Scheidung können daher nur die Erkenntnisse in den Folgeverfahren sein. Soweit das Gericht auf der Grundlage eines gemeinsamen Vorschlags der Ehegatten entschieden hat und diesem gefolgt ist, wird jedoch kaum ein Bedürfnis für eine Anfechtung bestehen. Im Regelfall dürfte das Verfahren der einverständlichen Scheidung danach erheblich früher zum Abschluß kommen als eine streitig durchgeführte Scheidung.

cc) Der Zeitpunkt der Auflösung der Ehe

Wie nach geltendem Recht wird die Ehe auch künftig mit der Rechtskraft des Scheidungspruchs aufgelöst (§ 1564 BGB n. F.). Je nach Verlauf des Scheidungsverfahrens kann sich hierfür ein sehr unterschiedlicher Zeitpunkt ergeben.

Für das isolierte Scheidungsverfahren, das außerhalb des Verbundes mit Folgeverfahren abgewickelt wird⁶⁵⁾, ergeben sich keine Besonderheiten. Die Dauer allein des Scheidungsverfahrens entscheidet über den Zeitpunkt der

⁶⁴⁾ Soweit der Versorgungsausgleich von Amts wegen durchzuführen ist (vgl. dazu oben unter B 4 a, d), wird er zwingend als zusätzliches Folgeverfahren anhängig.

Im übrigen ist den Ehegatten überlassen, ob sie weitere Folgeregelungen, wie etwa eine güterrechtliche Auseinandersetzung, in das Scheidungsverfahren einbeziehen wollen.

⁶⁵⁾ Das ist bei der einverständlichen Scheidung nicht möglich, weil dort bestimmte Scheidungsfolgen notwendig mit der Scheidungssache erledigt werden müssen (§ 630 ZPO n. F.).

Die streitige Scheidung kann dann isoliert durchgeführt werden, wenn keine Folgeverfahren von Amts wegen durchzuführen sind (§ 623 III ZPO n. F.) und die Ehegatten auch nicht von sich aus Folgeverfahren, die eine Klage oder einen Antrag voraussetzen, einleiten.

Das Recht der Ehescheidung nach dem 1. EheRG: Die Scheidungsgründe

Von Professor Dr. Dieter Schwab, Regensburg

Überblick

- I. Einführung
- II. Der Grundtatbestand des § 1565 I BGB
 - A. Übersicht
 - B. „Scheitern“ und „Zerrüttung“; personaler oder funktionaler Zerrüttungsbegriff?
 - C. Die Voraussetzungen des § 1565 I S. 2 BGB im einzelnen
 - D. Die zerrüttungsindizierenden Umstände
 - E. Das Problem der von Anfang an gescheiterten Ehe
- III. Die Vermutungen des § 1566 BGB — Der Begriff des Getrenntlebens
 - A. Die systematische Stellung der Vermutungen
 - B. Der Begriff des Getrenntlebens
 - C. Zusammenleben über kürzere Zeit: § 1567 II BGB
 - D. Das Getrenntleben innerhalb der ehelichen Wohnung: § 1567 I S. 2 BGB

Auflösung der Ehe. Bei einem Scheidungsverfahren, das zusammen mit Folgeverfahren durchgeführt wird, können sich durch den Verbund Rückwirkungen auf die Rechtskraft des Scheidungspruchs ergeben. Auch wenn ein selbständiger Rechtsmittelantritt auf den Scheidungsanspruch ausgeschlossen ist, insbesondere wegen eines Ablaufs der Rechtsmittelfristen, bleibt der Scheidungsanspruch so lange in der Schwebe, wie er noch in ein Rechtsmittelverfahren über die Folgesachen einbezogen werden kann.

Damit wird zugleich die praktische Tragweite des Verbundes deutlich. Der Verbund ermöglicht nicht nur eine umfassende Bereinigung der aus der Ehe hervorgegangenen regelungsfähigen Beziehungen der Ehegatten im Zusammenhang mit der Scheidung. Er stellt darüber hinaus die ordnungsgemäße Abwicklung der mit anhängig gewordenen Scheidungsfolgeverfahren im Scheidungsverfahren sicher. Auch der nicht selbständig angegriffene Scheidungsanspruch wird frühestens dann rechtswirksam, wenn die mit zur Entscheidung gestellten Scheidungsfolgen einer zumindest einmaligen, grundsätzlichen Regelung durch die erste Instanz zugeführt worden sind. Die Scheidung erhält damit erstmals eine Ausgestaltung, die ihrer tatsächlichen Tragweite entspricht. Für den Scheidungsunwilligen, in der Regel schwächeren Partner, liegt in dem Verbund damit ein ganz erheblicher und auch beabsichtigter Schutz. Im Ergebnis kann dieser Partner eine Lösung der Ehe verhindern, bis die für ihn wichtigen Scheidungsfolgen geklärt sind.

C.

Schlußbemerkung

Durch das 1. EheRG wird das Recht der Ehescheidung wieder in das Bürgerliche Gesetzbuch eingefügt. Damit sind im Ehegesetz von 1946 (Kontrollratsgesetz Nr. 16) nur noch das Eheschließungsrecht einschl. der Nichtigkeit der Ehe und der Eheaufhebung geregelt. Die Bundesregierung beabsichtigt, auch diese Teile den veränderten Verhältnissen anzupassen und ihre Wiedereinfügung in das BGB vorzuschlagen. Dies wird in dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts geschehen, der den gesetzgebenden Körperschaften in der kommenden 8. Legislaturperiode vorgelegt werden soll. Die Eherechtskommission beim Bundesministerium der Justiz hat in ihrem 3. Teilbericht⁶⁶⁾ Vorschläge hierzu unterbreitet, die als Grundlage für die Neuregelung dienen werden.

⁶⁶⁾ Eherechtskommission beim Bundesministerium der Justiz, Vorschläge zur Verbesserung der sozialen Sicherung der Ehegatten, zur Neuregelung des Verlöbnißrechts, zur Reform des formellen und materiellen Eheschließungsrechts sowie zur Ehemündigkeit der Frau, Bielefeld 1972.

⁵⁷⁾ Ob das einzelne Verfahren durch „Klage“ oder durch „Antrag“ einzuleiten ist, richtet sich danach, ob es sich um einen Zivilprozeß oder um eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt.

⁵⁸⁾ Könnte ein Scheidungsfolgeverfahren noch nach diesem Zeitpunkt zum Verbund mit der Scheidungssache eingeleitet werden, so wäre dies nur im Berufungsverfahren möglich. Damit ginge in der Folgesache eine Tatsacheninstanz verloren. Da dies nicht tragbar erschien, ist die dargestellte zeitliche Begrenzung für die Einleitung eines Folgeverfahrens zum Verbund mit der Scheidungssache vorgesehen worden.

⁵⁹⁾ Ein im Sinne des § 623 II ZPO n. F. verspätet eingeleitetes Folgeverfahren gelangt nicht in den Verbund mit der Scheidungssache. Es ist als isolierte Familiensache nach den dafür geltenden allgemeinen Regeln durchzuführen.

⁶⁰⁾ Vgl. oben unter B 4 a.